

Stadt Gemünden a.Main



Öffentliche Sitzung des Stadtrates Gemünden a.Main

Tag: Montag, 20. Juli 2026, 19:59 Uhr bis 22:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung

des Stadtrates Gemünden a.Main

am 20.07.2026 im Sitzungssaal des Rathauses.

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

1. Bürgermeister Wirth, Andreas

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Herrbach, Werner

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Betz, Heiko

Blaic, Miroslav

Ceming, Carsten

Fröhlich, Hubert

Geßner, Andrea

Heilgenthal, Ferdinand

Imhof, Maria

Imhof, Lukas

Kitzinger, Thomas

Lampert, Robert

Müller, Werner

Obert, Ralf

Remelka, Wolfgang

Risser, Matthias

Rützel, Bernd

Schäfer, Markus

Schüßler, Hans-Joachim

Strohmenger, Klaus

Volpert, Walter

Wiltshko, Erhard

Protokollantin

Halbritter, Elisabeth

Amt 5 - Planen und Bauen

AR Interwies, Peter

Stadtkämmerer / Amt 4

Pfeuffer, Michael

Presse

Kohlhepp , Björn
Möhler, Thomas

Main-Post
Main-Echo

Sonstige Teilnehmer

Planungsbüro HollWieden:

Dipl.Ing. Architekt BDA/Stadtplaner Wieden,
Thomas

Dipl. Ing. Architektur Lages, Jan

Fehlend:

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Fischer, Gisela

Poracky, Monika

Rauscher, Richard

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung

- 01 Bericht des Ersten Bürgermeisters
- 02 ISEK-Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, barrierefreier Altstadtboden mit Entwicklung des Sitzmannareals
Vorstellung der Entwurfsplanung Bauabschnitte BA 01, BA04, BA 05 und BA 06 sowie der Varianten zur Umgestaltung des Sitzmann-Areals
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 03 Einführung einer Kapitalanlagerichtlinie bei der Stadt Gemünden a.Main;
Verwaltung und Anlage eigenen städtischen Kapitals und des Vermögens der kommunal verwalteten Pfarrer-Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld
- 04 Anträge gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Gemünden a.Main - Wahlperiode 2026-2032
 - 04.1 Änderung der Öffnungszeiten für das Freibad Saaleinsel;
Information, Beratung und Beschlussfassung
 - 04.2 Behandlung des Antrages von Stadtrat Werner Müller
hier: Fortführung der Städtepartnerschaften mit Nals in Südtirol und Zella-Mehlis/Thüringen
Information, Beratung und Beschlussfassung
- 05 Anfragen nach § 31 der GeschO
 - 05.1 Anfragen nach § 31 der GeschO - Verkehrszeichen Verkehrshelfer Bergstraße

Erster Bürgermeister Wirth begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Stadtrates, Mitarbeiter der Verwaltung, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Erster Bürgermeister Wirth, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01	Bericht des Ersten Bürgermeisters
---------------	--

01.1

Abschluss eiliges Dienstgeschäft.

Nachdem die geplante Stadtratssitzung mangels Themen am 06.07.2026 entfallen ist hat der erste Bürgermeister am 02.07.2026 im Rahmen eines eiligen Dienstgeschäftes die Abdichtungsarbeiten an der Sinnbrücke Schaippach an die Firma Haas in Fellen mit einer Auftragssumme von 135.545,59 vergeben. Im Rahmen der Ausschreibung wurde der wirtschaftlichste Bieter ausgewählt. Die Kosten sind über die Haushaltsstelle 1.6487.9510 gedeckt.

01.2

Sanierungskreuz Friedhof Seifriedsburg

Der Antrag auf Sanierung des Friedhofskreuzes auf dem Friedhof Seifriedsburg wurde durch den Stadtrat abgelehnt. Im Rahmen der Diskussion wurde besprochen, dass Sanierungen unter Beteiligung von Ortsvereinen gerne auch mit finanzieller Unterstützung der Stadt durchgeführt werden.

Für die Sanierung des Friedhofskreuzes in Seifriedsburg liegen bereits seit 2024 Angebote vor. Vorhaben soll vom OGV Seifriedsburg mit 50 Prozent bezuschusst werden. Entsprechende Mittel wurden durch Bürgermeister Lippert bereits im Haushalt 2025 veranschlagt und damit durch den Stadtrat genehmigt.

Die Verwaltung hatte diese Information zur Erstellung der Sitzungsvorlage nicht.

Eine Aufhebung des abgelehnten Beschlusses ist aufgrund der Formulierung nicht erforderlich. Die Maßnahme wird selbstverständlich wie geplant gemeinsam mit dem OGV Seifriedsburg durchgeführt.

01.3

Termine zur Vormerkung:

- Spatenstich Kita St. Martin am 30.07.2026 Einladung liegt aus
- Klausurtagung am 26.09.2026
- Waldbegang des Stadtrates am 23.10.2026
- SaaleKlang am 26.07.2026 ab 15:00 Uhr. Die Abschlusskundgebung findet um 19:00 Uhr statt.

TOP 02	ISEK-Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, barrierefreier Altstadtboden mit Entwicklung des Sitzmannareals Vorstellung der Entwurfsplanung Bauabschnitte BA 01, BA04, BA 05 und BA 06 sowie der Varianten zur Umgestaltung des Sitzmann-Areals Information, Beratung und Beschlussfassung
---------------	--

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 02.03.2026 wurde beschlossen, für die Bauabschnitte BA 01, BA 04, BA 05 und BA 06 die Entwurfsplanung erarbeiten zu lassen und dem Stadtrat das Ergebnis vorzustellen.

Unser beauftragtes Planungsbüro Holl/Wieden, Würzburg, erläutert die Ergebnisse der erarbeiteten Entwurfsplanungen für die vorgenannten Bauabschnitte sowie eine Variantenauswahl für das Sitzmann-Areals dem Gremium im Rahmen einer Präsentation (**Anlage 1** – liegt der Original-Niederschrift bei) vor und beantwortet die hierzu auftretenden Fragen.

Stadtrat Risser fragt an, ob das Pflaster nur förderfähig sei, wenn es am Ende barrierefrei ist. Evtl. sei es besser auf die Förderung zu verzichten und eine kostengünstigere Lösung zu finden.

Dieser Meinung schließt sich Stadtrat Schüssler an.

Dies wäre zu prüfen, so Erster Bürgermeister Wirth.

Es entsteht eine Diskussion seitens des Gremiums bezüglich der hohen Kosten, ob dies leistbar sei.

Kämmerer Pfeuffer vertritt die Meinung, dass die Maßnahme auf vier Jahre gestreckt werden könne.

Stadtrat Müller betont, dass die Barrierefreiheit nicht nur für mobilitätseingeschränkte Menschen gewährleistet sein müsse, sondern auch die Belange blinder und sehbehinderter Menschen berücksichtigt werden müssten. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Situation in Hammelburg, wo scharfe Kanten problematisch seien.

Herr Wieden erläutert die vorgesehene Vorgehensweise hinsichtlich der Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Edelstahlrippen würden nachträglich aufgedübelt. Voraussetzung sei jedoch, dass zunächst die Planung grundsätzlich abgestimmt und freigegeben werde. Im Anschluss erfolge die Detailplanung.

Zweiter Bürgermeister Herrbach ist von 21.07 – 21.09 Uhr nicht anwesend.

Stadtrat Wiltshko erkundigt sich nach dem Tiefbau und weist darauf hin, dass sich die Leitungen bereits seit 41 Jahren im Boden befänden. Er fragt, ob im Vorfeld Gespräche mit dem Kommunalunternehmen (KU) über den Zustand der im Boden befindlichen Infrastruktur geführt worden seien. Dies hätte seiner Ansicht nach bereits vor der Präsentation erfolgen sollen.

Ein Bodengutachten mache keinen Sinn, solange ein Rollatorweg noch im Gespräch sei.

Stadtrat Lampert führt aus, dass zum Start des ISEK andere haushaltstechnische Rahmenbedingungen geherrscht hätten. Er warnt mit Blick auf die Zukunft vor den finanziellen Herausforderungen, die auf die Stadt zukämen. Unter diesen Voraussetzungen seien derartige Maßnahmen nur schwer umzusetzen.

Er erkundigt sich nach der Förderfähigkeit möglicher Alternativvarianten. Mit Blick auf das Sitzmann-Areal erinnert er daran, dass dort ursprünglich ein Ärztehaus vorgesehen gewesen sei. Zudem spricht er sich dagegen aus, den Platz vollständig zu pflastern. Er regt an, zunächst weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen und die Beschlussfassung zu vertagen.

Abschließend betont Stadtrat Lampert, dass der Bauhof keine schlechte Arbeit geleistet habe, und fragt nach den Kosten für die Herstellung des Rollatorenwegs beim Hotel „Zum Koppen“.

Nach weiteren Wortmeldungen weist Erster Bürgermeister Wirth darauf hin, dass die Marschroute im März einstimmig beschlossen worden sei und die Maßnahme entsprechend umgesetzt werden sollte. Die voraussichtlichen Kosten seien dem Gremium bekannt gewesen. Die Beschlusslage sei eindeutig gewesen.

Stadträtin Imhof beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Zur Begründung führt sie aus, dass sich zwischenzeitlich neue Entwicklungen ergeben hätten.

Der Antrag wird mit 20 Stimmen zu 2 Stimmen angenommen.

Zusammenfassend ist folgende weitere Vorgehensweise festzuhalten:

- Aufzeigen weiterer Varianten
- Fördermöglichkeit anderer Varianten (auch Rollatoren-Weg) klären
- Planung einer Begrünung des Sitzmannareals
- Bericht über die Kosten und Aufwände für die „Teststrecke“ zwischen Obertorstraße und Mainstraße

TOP 03	Einführung einer Kapitalanlagerichtlinie bei der Stadt Gemünden a.Main; Verwaltung und Anlage eigenen städtischen Kapitals und des Vermögens der kommunal verwalteten Pfarrer-Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld
---------------	---

Es folgt der Sachstandbericht von Kämmerer Pfeuffer.

Stadtrat Risser ist von 21:29 – 21:31 Uhr nicht anwesend.

Stadtrat Lampert ist von 21:30 – 21:32 Uhr nicht anwesend.

Stadtrat Volpert ist von 21:31 – 21:33 Uhr, kurz nach Beginn nicht anwesend.

Im Rahmen der überörtlichen Kassen- und Rechnungsprüfung der Haushaltsjahre 2021 bis 2024 wurde in TZ 7 unter anderem festgestellt, dass die Stadt Gemünden über keine Geldanlagerichtlinie mit entsprechenden Berichtspflichten nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KommHV-Kameralistik verfügt.

Seit einer umfassenden Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. fallen Einlagen öffentlich-rechtlicher Anleger nicht mehr unter diesen freiwilligen Schutzschirm der privaten Bankenwirtschaft. Kommt eine Bank in wirtschaftliche Schwierigkeiten und es besteht die Gefahr, dass die Kundeneinlagen verloren gehen, kann sich eine Körperschaft wie die Stadt Gemünden a.Main bei Geldanlagen bei Privatbanken daher nicht mehr auf deren Schutzschirm berufen.

Außerdem fallen gemäß § 6 Nr. 10 Einlagensicherungsgesetz Geldanlagen bei genossenschaftlich organisierten Banken und den Sparkassen nicht unter den gesetzlichen Einlagenschutz. Die institutseigenen Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten außerdem keinen direkten Schutz für die Einlagen der Stadt Gemünden. Allerdings besteht hier durch die jeweilige interne Institutssicherung innerhalb der Sparkassen- bzw. Genossenschaftsbankengruppe ein geringeres Ausfallrisiko im Vergleich zu Geldanlagen bei privaten Kreditinstituten.

Diesen möglichen Verlustrisiken gilt es vorzubeugen.

Eine Anlagerichtlinie legt daher fest, bei welchen Anbietern, in welche Anlageklassen, in welchen Regionen, mit welchem Risiko und in welchem Umfang investiert werden darf. Dies soll zu mehr Diversifizierung führen, die Gefahr eines Totalverlustes öffentlicher Gelder minimieren und aber auch den städtischen Beschäftigten als Richtschnur für künftige Anlageentscheidungen dienen.

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Gemünden a.Main -Anlagerichtlinie-

Präambel

Der Stadt Gemünden a.Main obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Stadt Gemünden a.Main und der von ihr verwalteten Pfarrer Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld erstellt worden, die der Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, Nachhaltigkeit, angemessener Ertrag,

Sicherstellung der Liquidität) gilt. Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Absicherung der Gremien der Stadt Gemünden a.Main. Sie stellt den vom Stadtrat der Stadt Gemünden a.Main vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den städtischen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung und den beauftragten Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern einzuhalten ist.

Einlagen von Kommunen werden bereits seit 2023 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sich aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

1. Geltungsbereich

Diese Anlagenrichtlinie gilt ab Inkrafttreten für alle künftigen kurz-, mittel- und langfristigen Kapitalanlagen der Stadt Gemünden a.Main. Inhaltlich regelt sie sowohl die Anlage von eigenen Geldern der Stadt Gemünden als auch die Anlage von Mitteln der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Pfarrer Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld.

(Bereits bestehende Kapitalanlagen in laufenden Vertragsverhältnissen bleiben bis zu ihrer Wiederanlage von dieser Richtlinie unberücksichtigt, sofern nicht eine vorzeitige Neuanlage wirtschaftlich ist.

Für die Vermögensverwaltung der rechtsfähigen Pfarrer Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld findet das Bay. Stiftungsgesetz (BayStG) Anwendung. Danach ist das jeweilige Vermögen der Stiftung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und zudem sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Besondere Vorgaben zur Vermögensanlage seitens des Stifters sind zu beachten.

Im Sinne dieser Richtlinie sind die Kapitalanlagen hinsichtlich ihrer Fristigkeiten wie folgt definiert:

a) kurzfristige Anlagen (bis 1 Jahr)

Hierunter fallen kurzfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.

b) mittelfristige Anlagen (1 bis 5 Jahre)

Hierunter fallen kurz- und mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die nicht als Betriebsmittel der Stadtkasse benötigt werden, jedoch im Rahmen der Finanzplanung für spätere Ausgaben erforderlich sind.

c) langfristige Anlagen (über 5 Jahre)

Hierunter fallen mittel- und langfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraumes für Ausgaben nicht benötigt werden.

2. Anlageziele

Die Geld-/Kapitalanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem

1. Grundsatz der Sicherheit
2. Grundsatz der Verfügbarkeit (Liquidität)
3. Grundsatz der Rentabilität (incl. Werterhalt)

anzulegen. Die Prioritäten ergeben sich aus der o.g. Reihenfolge. Der Grundsatz der Sicherheit genießt die höchste Priorität, ggf. auch zu Lasten der Rentabilität (incl. Werterhalt).

Durch die Präzisierung des zulässigen Anlageuniversums sollen mögliche Risiken reduziert bzw. minimiert werden. Dadurch werden der vorrangige Sicherheitsaspekt sowie der Grundsatz Kapitalerhalt vor Rendite zusätzlich hervorgehoben.

3. Anlageuniversum

Alle Anlagen erfolgen grundsätzlich in EURO. Für den Bereich der Rücklagemittel (Ziff. 5.1 b)) sind Beimischungen von Fremdwährungen incl. Der Devisengeschäfte zur Absicherung bis max. 5% des Anlagevolumens zulässig. Eventuelle Fremdwährungsanteile in auf EURO lautenden Investmentfonds sind nicht auf diese Grenze anzurechnen.

Für alle im Folgenden angegebenen maximalen Erwerbsquoten (Ziff. 5.1 und 5.2) gilt, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Papiere einzuhalten sind. Sollten sie dagegen aufgrund positiver Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-)Verkauf Interesse während zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

Bei allen Anlageentscheidungen gilt, dass sich die Bonität des Emittenten, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody's, S&P Global Ratings oder Fitch Ratings, im sogenannten „Investment Grade“ befinden muss. Eine Übersicht der Ratingnoten ist diese Richtlinie als Anlage 1 beigefügt.

Bei Direktanlagen sind Investitionen in Länder und Unternehmen ausgeschlossen, die als ökologisch, ethisch, moralisch oder sozial fragwürdig anzusehen sind. Beauftragte Asset Manager und externe Berater sind verpflichtet, die Inhalte dieser Anlagerichtlinie einzuhalten.

3.1 zulässige Assetklassen

Die Mittel der Stadt Gemünden a.Main können grundsätzlich in folgende Assetklassen investiert werden:

- Einlagen bei Banken und Versicherungsunternehmen (Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen, Sparbriefe, Kapitalisierungsverträge)
- Staatsanleihen (Bund, Länder Kommunen)
- Pfandbriefe
- Bankschuldscheindarlehen, die der Einlagensicherung unterliegen oder von systemrelevanten Banken ausgereicht werden
- Unternehmensanleihen (incl. Wandelanleihen, ausgeschlossen Nachrangdarlehen)
- Investmentfonds (nur Standardwerte)
 - Rentenfonds
 - Mischfonds (darin max. 30% Aktien oder aktienähnliche Instrumente)
 - Geldmarktfonds
 - Exchange Traded Funds (ETF -börsengehandelte Funds-)
 - Anteile an Spezialfonds (z.B. Versorgungsrücklage)

Es sind ausschließlich Fonds zulässig, die von Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union verwaltet werden. Sitz der Emittenten muss innerhalb eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sein.

Zusätzlich für die rechtsfähige Pfarrer Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld

- Aktiendirektanlagen (Einzelaktien)
- Aktienanleihen
- Aktienfonds
- Indexzertifikate sowie
- Zertifikate deren Risikocharakter dem von Aktien entspricht

Zugelassen sind Standardwerte der nationalen Spitzenindizes von Staaten der Europäischen Währungsunion (z.B. DAX, ATX, AEX, etc.) sowie Blue Chips insbesondere der Europäischen Indizes (EuroStoxx50, Dow Jones Euro Stoxx)

3.2 Nicht zugelassene Assetklassen

- Nicht notierte Wertpapiere, sowie Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe
- Immobilienfonds
- Optionsanleihen
- Hedge-Fonds und Zertifikate von Hedge-Fonds, Private Equity-Fonds
- Strukturierte Wertpapiere wie ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage Backed Securities), CDO (Collateralized Debt Obligations)
- Zusätzlich bei der rechtsfähigen Pfarrer Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld:
- Aktien des Neuen Marktes (Nemax, TecDAX)

Gehört ein Titel einem zugelassenen und einem nicht zugelassenen Index gleichzeitig an, greift die Sperrwirkung des nicht zugelassenen Index.

3.3 Veränderung des Anlageuniversums

Der Stadtrat kann aus gegebenem Anlass, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen erlassen, wie z. B. Reduzierung von Unternehmensanleihen oder einen Ausschluss bestimmter Kontrahenten. Diese Vorgaben sind von der Verwaltung zeitnah umzusetzen.

4. Diversifikation (Streuung und Mischung)

Um Klumpenrisiken bei den Anlagen zu vermeiden, ist auf eine angemessene Streuung und Mischung der Geldanlage zu achten. Durch die Begrenzung des Anlagevolumens auf ein und denselben Kontrahenten (Streuung) soll ein überproportional hoher Anlagenbestand bei einzelnen Instituten verhindert werden. Die Mischung der Vermögensanlagen auf verschiedene Assetklassen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlageformen anlagetypische Risiken begrenzen und so die Sicherheit des gesamten Bestandes gewährleisten.

4.1 Mischungs- und Streuungsquoten

Die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Mischungsquoten der Stufe 1 beziehen sich einerseits auf das Gesamtvolumen der städtischen Geld-/Kapitalanlagen bzw. andererseits auf das der rechtsfähigen Pfarrer Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld. Die Mischungsquote der Stufe 2 berechnet sich auf der Grundlage der Mischungsquote Stufe 1.

Die Streuungsquote bezieht sich grundsätzlich auf die Mischungsquote Stufe 2 und nur, wenn hier keine Begrenzung festgelegt wurde, auf die Mischungsquote 1.

a) Bereich Cash Management

Da das Cash Management zur Sicherstellung der städtischen Liquidität taggenau Geldanlagen abschließt, werden Geldanlagen in diesem Bereich hauptsächlich im Anlagensektor „Einlagengesicherte Anlagen „stattfinden.

Gleichwohl sind Geldanlagen im Anlagensektor Staatsanleihen (z.B. Restläufer) bzw. im Sektor Einlagen bei systemrelevanten Banken innerhalb der geltenden Quoten zulässig.

Anlagensektor	Max. Mischungsquote Stufe 1	Max. Mischungsquote Stufe 2	Kontrahent/ Art des Wertpapiers	Max. Streuungsquote	
Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen	100%	davon 100%	Bund, Länder	100%	
		davon 50%	EU-Mitgliedstaaten	Rating	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
Einlagengesicherte Anlagen	100%	-	Öffentliche Banken, Sparkassen und Landesbanken, Volks- und Raiffeisen sowie Genossenschaftsbanken, sonstige Kreditinstitute/Versicherungen, die einem frei w. Inland (oder einem mindest. Gleichwertigen ausland) Einlagensicherungsfonds angehören	Rating (der Bank oder des Einlagensicherungsfonds)	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
				BBB+ bis BBB-	20%
Einlagen bei systemrelevanten Banken	30%	-	Privatbanken	Rating	
				AAA	100%
				AA+ bis AA-	80%
				A+ bis A-	40%
				BBB+ bis BBB-	20%

b) Bereich Rücklagemittel

Anlagesektor	Max. Mischungsquote Stufe 1	Max. Mischungsquote Stufe 2	Kontrahent/ Art des Wertpapiers	Max. Streuungsquote
Staatsanleihen, staatsnahe Anleihen	100%	davon 100%	Bund, Länder	100%
		davon 50%	EU-Mitgliedstaaten	Rating
				AAA 100%
				AA+ bis AA- 80%
				A+ bis A- 40%
Einlagengesicherte Anlagen	100%	-	Öffentliche Banken, Sparkassen und Landesbanken, Volks- und Raiffeisen sowie Genossenschaftsbanken, sonstige Kreditinstitute/Versicherungen, die einem <u>freiwilligen Inland</u> (oder einem <u>mindestens gleichwertigen Ausland</u>) Einlagensicherungsfonds angehören	Rating (der Bank oder des Einlagensicherungsfonds)
				AAA 100%
				AA+ bis AA- 80%
				A+ bis A- 40%
				BBB+ bis BBB- 20%
Einlagen bei systemrelevanten Banken	30%	-	Privatbanken	Rating
				AAA 100%
				AA+ bis AA- 80%
				A+ bis A- 40%
				BBB+ bis BBB- 20%
Unternehmensanleihen	30%	-	Alle Kontrahenten	Rating
				AAA 100%
				AA+ bis AA- 80%
				A+ bis A- 40%
				BBB+ bis BBB- 20%
Pfandbriefe nach deutschem Recht	40%	davon 100%	Öffentliche Pfandbriefe	Rating
		davon 50%	Grundpfandrechtslich abgesicherte Pfandbriefe	AAA 100%
				AA+ bis AA- 80%
				A+ bis A- 40%
				BBB+ bis BBB- 10%
Investmentfonds	30%	-	Alle Kontrahenten	-

Zusätzlich für die rechtsfähige Pfarrer Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld

Einzelaktien, Aktienanleihen, Aktienfonds, etc.	15%	-	Alle Kontrahenten	-
---	-----	---	-------------------	---

4.2 Kontrahentenlimite

Pro Kontrahent/Schuldner darf die maximale Anlagesumme die im Folgenden festgelegten Grenzen (gemessen am Gesamtvolumen der städtischen Geld-/Kapitalanlagen bzw. der rechtsfähigen Pfarrer Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld) nicht überschreiten:

Rating des Kontrahenten/Schuldners	
AAA	25%
AA+ bis AA-	20%
A+ bis A-	10%
BBB+ bis BBB-	5%

(2) Anleihen des Bundes und der Länder sowie bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sind von dieser Begrenzung ausgenommen. Zudem Anleihen von Emittenten der Sparkassen-Finanzgruppe und deren Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften.

(3) Pfandbriefe werden auf das Höchstlimit pro Kontrahenten nicht angerechnet, da sie durch das sog. Sicherungsvermögen (Deckungsstock) bei einer evtl. Insolvenz des Emittenten abgesichert sind.

(4) Soweit ein Kontrahent bei einer Ausschreibung das beste Gebot abgibt, dessen maximale Quote damit überschritten würde ist das insoweit hinnehmbar, als die Überschreitung 5 Prozentpunkte nicht übersteigt. Die Quote ist dann allerdings zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zurückzuführen.

5. Einlagensicherung

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut oder Versicherungsunternehmen ist, ist vor der Anlageentscheidung zu klären, ob die Assetklasse durch einen freiwilligen, inländischen (oder einem mindestens gleichwertigen ausländischen) Einlagensicherungsfonds abgedeckt wird.

Grundsätzlich können nur Kreditinstitute/Versicherungsunternehmen Berücksichtigung finden, die einer freiwilligen Einlagensicherung angehören bzw. einer Institutssicherung unterliegen.

Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V. im Jahr 2017, welche zum 01.01.2023 in Kraft trat, fiel dieser auch für die Kommunen weg, sodass aktuell nur noch folgende freiwillige inländische Einlagensicherungseinrichtungen bestehen:

- Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken)
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken VöB (LfA Förderbank Bayern, NRW-Bank, u. a.)
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR

Die österreichischen Einlagensicherungen der Sparkassen bzw. der Volks- und Raiffeisenbanken können ihrem deutschen Pendant sowohl im Aufbau als auch der Sicherungswirkung als gleichwertig angesehen werden. Somit dürfen innerhalb der

geltenden Quoten auch Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die diesen Einlagensicherungen unterliegen.

6. Systemrelevante Banken

Neben den Ratingnoten (Ziff. 4.1 und 4.2) kann die Einstufung einer Bank als systemrelevante Bank als weiteres Sicherungsmerkmal angesehen werden. Damit dürfen Geldanlagen auch bei systemrelevanten Banken im Rahmen der geltenden Quoten erfolgen.

Eine aktuelle Übersicht aller derzeit systemrelevanten Banken in der Europäischen Union ist dieser Richtlinie als Anlage 2 beigefügt.

7. Entscheidungskompetenzen und Berichtswesen

Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

a) Kassenliquidität

Die Stadtkasse hat die Aufgabe, rechtzeitig die benötigte Liquidität der Stadt/Gemeinden sicherzustellen. Die nicht benötigte Liquidität ist entsprechend der Liquiditätsplanung anzulegen. Kurzfristige Liquiditätsunterbrechungen sind durch Aufnahme von Kassenkrediten zu überbrücken.

Die Einzelentscheidung bei Geldanlagen im Bereich der Cash- und Tagesgeldkonten fallen in die originäre Entscheidungsbefugnis der Kassenverwaltung, darüber hinaus im Benehmen mit dem Stadtkämmerer. Die Rahmenbedingungen dieser Richtlinie sind einzuhalten.

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfzwecke zu dokumentieren.

Die vollständigen Arbeitsabläufe der Abwicklung sind in einer Arbeitsablaufbeschreibung der Stadtkasse darzustellen.

b) Bereich Rücklagemittel

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren (kurz- und mittelfristige Kapitalanlagen) trifft die Stadtkämmerei im Benehmen mit dem Ersten Bürgermeister die Anlageentscheidungen.

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Kapitalanlagen vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Gemeinden,

Andreas Wirth
Erster Bürgermeister

Ratingklassen der Agenturen nach Nr. 3 dieser Richtlinie

	S&P	Moody's	Fitch	Bonitätseinstufung/ Klassenbeschreibung
Investment Grade	AAA	Aaa	AAA	Sehr gut Höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
	AA+	Aa1	AA+	Sehr gute bis gute Bonität Hohe Zahlungswahrscheinlichkeit
	AA	Aa2	AA	
	AA-	Aa3	AA-	
	A+	A1	A+	Gute bis befriedigende Bonität Angemessene Deckung von Zins und Tilgung. Viele gute Investmentattribute aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können.
	A	A2	A	
	A-	A3	A-	
	BBB+	Baa1	BBB+	Befriedigende Bonität Angemessene Deckung von Zins und Tilgung aber auch spekulative Charakteristika oder mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen
	BBB	Baa2	BBB	
	BBB-	Baa3	BBB-	
Speculative Grade	BB+	Ba1	BB+	Ausreichende Bonität Sehr mäßige Deckung von Zins und Tilgung, auch in gutem wirtschaftlichem Umfang
	BB	Ba2	BB	
	BB-	Ba3	BB-	
	B+	B1	B+	Mangelnde Bonität Geringe Sicherung von Zins und Tilgung
	B	B2	B	
	B-	B3	B-	
	CCC+	Caa1	CCC+	Ungenügende Bonität Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz. In akuter Gefahr eines Zahlungsverzuges
	CCC	Caa2	CCC	
	CCC-	Caa3	CCC-	

global systemrelevante Institute (G-SRI) der EU

Quelle: Financial Stability Board vom 27.11.2025

BNP Paribas, Frankreich
 Deutsche Bank, Deutschland
 Groupe BPCE, Frankreich
 Groupe Crédit Agricole, Frankreich
 ING, Niederlande
 Santander, Spanien
 Société Générale, Frankreich

anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) in Deutschland

Quelle: Bafin

Deutsche Bank AG
 Commerzbank AG
 J.P. Morgan SE
 DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
 Kreditanstalt für Wiederaufbau
 Goldman Sachs Bank Europe SE
 UniCredit Bank GmbH
 Landesbank Baden-Württemberg
 Bayerische Landesbank
 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
 Morgan Stanley Europe Holding SE
 ING-DiBa AG
 VW Financial Services AG
 NRW.BANK
 DekaBank Deutsche Girozentrale

EU-Mitgliedstaaten, Stand 01.01.2026

Belgien	Griechenland	Malta	Slowakei
Bulgarien	Irland	Niederlande	Slowenien
Dänemark	Italien	Österreich	Spanien
Deutschland	Kroatien	Polen	Tschechien
Estland	Lettland	Portugal	Ungarn
Finnland	Litauen	Rumänien	Zypern
Frankreich	Luxemburg	Schweden	

Auf Nachfrage werden seitens des Gremiums keine Fragen gestellt. Sodann fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 22 Stimmen gegen 0 Stimmen die Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Gemünden a.Main zur Verwaltung eigenen Kapitals und des Kapitals der rechtsfähigen, kommunal verwalteten Pfarrer Huhn'schen Anstaltsstiftung St. Josef Wernfeld.

TOP 04	Anträge gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Gemünden a.Main - Wahlperiode 2026-2032
TOP 04.1	Änderung der Öffnungszeiten für das Freibad Saaleinsel; Information, Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 25.06.2026 erreichte die Stadtverwaltung der Geschäftsordnungsantrag des Stadtrates Werner Müller, mit dem er die Behandlung des Antrages auf Erweiterung/Änderung/Aufnahme der Öffnungszeiten des Freibades Saaleinsel im Stadtrat beantragt. (**Anlage 2** der Original-Niederschrift)

Begründet wird der Antrag damit, dass das Freibad bei steigenden und anhaltend hohen Außentemperaturen stark frequentiert wird und insbesondere die „Frühschwimmer“ und die Personen des normalen Schwimmsportes besser differenziert und kanalisiert werden müssten. Weiterhin wird die Ausweitung der Öffnungszeiten auf 09:00 Uhr von den Stammgästen (Frühschwimmer) wegen der stündlich steigenden Außen- und Wassertemperaturen begrüßt.

Der Antrag beinhaltet zwei Beschlussvorschläge in Form von der Aufnahme des Antrages in die Stadtratssitzung vom 29.06.2026, sowie der Beschluss über die Änderung der Öffnungszeiten, zumindest an zwei Tagen in der Woche (Dienstag und Donnerstag), beginnend am 01.07.2026 von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Der Behandlung des Antrages für die Stadtratssitzung vom 29.06.2026 wurde nicht stattgegeben, da gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 der im Betreff genannten Geschäftsordnung, ein Antrag spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung einzureichen ist und zudem bei Anträgen, die mit Ausgaben verbunden sind, bzw. so nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, einen Deckungsvorschlag enthalten müssen.

Da die vorgenannten Voraussetzungen der Geschäftsordnung nicht gegeben waren, die Sitzung vom 06.07.2026 nicht stattgefunden hat und eine Dringlichkeit aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben ist, wurde die Behandlung des Antrages auf die heutige Sitzung verschoben.

Nicht nur aufgrund des mehrheitlichen Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2025, ist die Verwaltung der Meinung, dass die beschlossenen Öffnungszeiten nicht ausgedehnt werden sollten.

Die Verwaltung begründet dies mit folgenden Argumenten:

- Das Bäderteam muss derzeit und auf Dauer, den Ausfall eines FAB ausgleichen und aufgrund der hohen Außentemperaturen sowie der damit verbundenen Schwimmbadauslastung, bereits jetzt schon sehr gut belastet, ausgelastet bzw. auch überlastet sind. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten erscheint in der derzeitigen Situation als nicht förderlich und belastet bzw. verschlimmert die derzeitige Personalsituation. Zudem wird unser Bäderteam ohnehin und dankenswerterweise, bereits durch Kollegen aus dem Bereich Burgsinn unterstützt.

- Um weitere Ausfälle und eine Überlastung der Belegschaft zu verhindern, welche zwangsläufig mit der Ausdehnung der Öffnungszeiten einhergehen würde, sollte es bei dem Beschluss des Stadtrates belassen werden.

- Eine Öffnungszeitenenerweiterung auf nur zwei Tage in der Woche halten wir zudem als nicht nachvollziehbar darstellbar, wenn genau an diesen Tagen nicht und an den verbleibenden sonstigen Tagen, vorwiegend an den Wochenenden oder Feiertagen, die prognostizierten hohen Temperaturen erreicht werden.

-Die Ausweitung der Öffnungszeiten bewirkt unweigerlich auch eine Erhöhung der Personal- und Unterhaltskosten, die nicht vergleichbar mit einer Steigerung der Besucherzahl ausgeglichen werden können. Da im Antrag keine verwertbare Deckungsmöglichkeit mit angegeben ist, sieht die Verwaltung die Deckung der zusätzlichen Kosten über die einschlägigen Haushaltsstellen als nicht gegeben.

- Eine erforderliche Differenzierung oder Kanalisierung der Frühschwimmer zu den Sportschwimmern bzw. den Schulklassen ist uns nicht bekannt. Diese Problematik tritt in allen Freibädern auf, wenn die Anzahl der Schwimmbecken und Schwimmbahnen begrenzt ist. Grundsätzlich sorgen im Falle des Schulschwimmens die Lehrkräfte dafür, dass die Früh- bzw. Sportschwimmer nicht zu sehr gestört werden. Ein Einfordern des ungehinderten „Bahnschwimmens“ ist mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes nicht zwangsläufig verbunden.

- Eine Ausdehnung der Öffnungszeiten für den Fall von „Hitzewellen“ halten wir ebenfalls für eine vermeidbare Beschwer der Bäderpersonals, da es eine maximale Flexibilität in der Freizeitgestaltung des Personals erfordert. Weiterhin bedarf es einer detaillierten Bestimmung, ab welcher Temperatur und ab welcher Dauer dieser Temperaturen, eine zusätzliche Öffnungszeit erfolgen kann. Dies ist essenziell für eine frühzeitige Information an die potenziellen Besucher.

Insoweit schlägt die Verwaltung vor, den Antrag des Stadtrates Herrn Werner Müller auf Erweiterung der Öffnungszeiten des Freibades Saaleinsel, abzulehnen.

Nachdem Stadtrat Müller den Antrag vorgetragen hat, entsteht eine Diskussion seitens des Gremiums.

Stadtrat Rützel schließt sich dem Vorschlag von Müller an. Er führt aus, dass das Freibad sehr gut besucht sei und auch der Campingplatz eine hohe Auslastung verzeichne. Eine Öffnung erst um 10.00 Uhr halte er für einen Fehler. Er regt an, zumindest im Monat Juli bereits ab 9.00 Uhr zu öffnen.

Stadtrat Strohmenger erläutert, dass ein entsprechender Austausch jedes Jahr statfinde. Man habe sich bewusst gegen eine frühere Öffnung entschieden und dabei sämtliche Kosten berücksichtigt. Die Entscheidung sei auch im Interesse und zum Wohl des Personals getroffen worden. Zudem weist er darauf hin, dass die Aufgaben eines Bademeisters weit über die reine Badeaufsicht hinausgingen und deutlich umfangreicher seien.

Stadtrat Lampert schließt sich der Meinung von Stadtrat Strohmenger an.

Stadtrat Heilgenthal stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, den Beschluss zu fassen und die Diskussion zu beenden.

Der Antrag wird mit 20 Stimmen zu 2 Stimmen angenommen.

Sodann fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt mit 18 Stimmen gegen 4 Stimmen, den Geschäftsordnungsantrag des Stadtrates Werner Müller, die Öffnungszeiten des Freibades Saaleinsel auf 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu verlängern, ab.

TOP 04.2	Behandlung des Antrages von Stadtrat Werner Müller hier: Fortführung der Städtepartnerschaften mit Nals in Südtirol und Zella-Mehlis/Thüringen Information, Beratung und Beschlussfassung
-----------------	--

Mit Antrag vom 02. Juli 2026, welcher der Original-Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt ist, hat Herr Stadtrat Werner Müller angeregt, die Städtepartnerschaften mit Nals (Südtirol) sowie Zella-Mehlis (Thüringen) wieder aufzunehmen bzw. aufleben zu lassen.

Zum Antrag des Herrn Stadtrat Müller in Sachen „Städtepartnerschaft“ wird im Folgenden vom Grundsatz her eingegangen – diesen Hinweis erlaubt sich die Stadtverwaltung aufgrund der wiederholt eingereichten Anträge in dieser bislang kurzen Legislaturperiode:

In erster Linie stellt sich die Frage des materiellen und formellen Vorprüfungsrechts des Ersten Bürgermeisters bei Anträgen ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder / Gemeinderatsmitglieder (GR).

Der BayVGH hat ein Vorprüfungsrecht des Ersten Bgm. im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Antragsrechts ehrenamtlicher GR-Mitglieder als eines der bedeutendsten Mitwirkungsrechte des einzelnen GR-Mitgliedes überhaupt nur für den Fall formeller Hinderungsgründe bejaht, ein allgemeines materielles Vorprüfungsrecht stehe dem Ersten Bürgermeister allerdings nicht zu.

Jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates hat, auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich Erwähnung findet, ein subjektiv-öffentliches Recht auf Aufnahme seines Antragsgegenstandes in die Tagesordnung (TO).

Angelegenheiten, die nicht in der TO bezeichnet seien, könnte der Gemeinderat wegen Art. 47 II Gemeindeordnung (GO) nicht wirksam beschlussmäßig behandeln. Der Erste Bürgermeister könnte damit alleine dadurch, dass er einen Antragsgegenstand konsequent nicht auf die TO setzt, das Antragsrecht ins Leere laufen lassen.

Die Grenzen des Aufnahmeanspruchs in die TO zieht der BayVGH dort, wo formelle Anforderungen der Aufnahme in die TO entgegenstehen, etwa die

- Form- und Fristvorschriften des Art. 45 II GO nicht eingehalten sind oder
- es an der Organkompetenz des GR fehlt.

Zum zweiten Spiegelstrich sei zusätzlich vermerkt, dass es an der Organkompetenz des GR fehlt, wenn ein Antragsbegehren aus den Reihen des ehrenamtlichen Gemeinderates sich als Eingriff in Zuständigkeiten eines anderen Organs, insbesondere des Ersten Bürgermeisters, etwa im Bereich der „laufenden Angelegenheiten“ gemäß Art. 37 I Nr. 1 GO darstellt. Der Erste Bürgermeister ist in diesen Fällen berechtigt (und sogar verpflichtet), den Antrag nicht in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

(Anders wäre es zu bewerten, wenn der Antrag als Anstoß an den GR zur Wahrnehmung seiner Überwachungskompetenz gemäß Art. 30 III GO zu verstehen ist.)

Da die Kompetenz in Sachen „Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft“ nach § 2 Nr. 22 der GeschO des Stadtrates für die LP 2026-2032 dem Stadtrat übertragen ist und sich der von Herrn Stadtrat Müller vorgetragene Sachverhalt im weiteren Sinne auf diese Angelegenheit bezieht, möchte die Verwaltung im Folgenden zunächst auf den Status quo in Sachen „Städtepartnerschaft“ eingehen:

Sachstand zu den „Städtepartnerschaften“:

Zella-Mehlis:

Mit Zella-Mehlis gab es bisher keine unterzeichnete Städtepartnerschaft. Im Jahr 1989 fanden gegenseitige Besuche verschiedener Delegationen zwischen Gemünden a.Main und Zella-Mehlis statt. Seinerzeit gab es, initiiert durch die Stadt Zella-Mehlis, mehrere Besuche mit seinerzeit möglichen Partnerstädten.

Die Stadt Gemünden a.Main hatte dann das Eingehen einer wirklichen Partnerschaft schriftlich abgelehnt und lediglich den Willen bekundet, freundschaftliche Bande aufrecht zu erhalten.

Bis um die Jahrtausendwende wurden immer wieder gegenseitige Einladungen zu Festen und Veranstaltungen ausgesprochen. Danach gab es offiziell, mit einer Ausnahme zu einer Veranstaltung in Zella-Mehlis, keinen Schriftverkehr von städtischer Seite mehr.

Nals:

Mit Nals in Südtirol wurde am 07.05.1966 mit einer Urkunde eine Städtepartnerschaft besiegelt. Seitdem gab es immer wieder gegenseitige Besuche und Einladungen. Unter anderem wurden durch den ESV Gemünden a.Main e.V. Radfahrten nach Nals durchgeführt. In den Unterlagen ist ein letzter Austausch im Jahr 2001 verzeichnet.

Im Jahr 2021 informierte die Gemeinde Nals die Stadt Gemünden a.Main, dass der Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 1967 zur Begründung der Städtepartnerschaft mit Gemünden a.Main aufgehoben wurde.

Der damals angegebene Grund war, dass mehr als zehn Jahre kein Kontakt mehr bestand.

Dementsprechend gibt es aktuell keine gültige Städtepartnerschaft mit Nals / Südtirol mehr.

Sichtweise der Verwaltung

Städtepartnerschaften leben von Menschen, die sich um Kontakt, Austausch und Beziehungspflege bemühen. Die Stadtverwaltung selbst kann nur formelle Schritte in die Wege leiten. Die Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen muss aber von den Bürgerinnen und Bürgern getragen, gepflegt und aufrechterhalten werden.

Es reicht nicht, wenn die Stadtverwaltungen in den Austausch treten und sich gegenseitig zu offiziellen Terminen einladen.

Die Pflege der Partnerschaft mit unserer Partnerstadt in Duiven in den Niederlanden pflegt eben auf dieser operativen Ebene das Partnerschaftskomitee. Auch mit der doch immer lebendig gewesenen Partnerschaft zwischen Gemünden a.Main und Duiven wird es immer schwieriger, Termine zu finden und Menschen für die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu begeistern.

In der Vergangenheit waren immer wieder Jugendgruppen im Austausch. Herausfordernd ist heutzutage die sprachliche Barriere. In früheren Zeiten wurde Deutsch in den Niederlanden gesprochen und gelehrt. Dies ist heute nicht mehr der Fall.

Immer weniger Bürgerinnen und Bürger sind bereit, sich für den partnerschaftlichen Austausch mit unserer Partnerstadt zu engagieren und auch aktiv am Austausch teilzunehmen.

Auch die Gemünder in Europa sind ein solch partnerschaftliches Netzwerk. Das letzte Treffen fand in Schwäbisch Gmünd statt. Eine Beteiligung der Stadt Gmünd an der Main aus Bürgersicht und auch aus Sicht der Vereine war trotz mehrmaliger Ausschreibung und Nachfragen seitens der Stadtverwaltung nicht möglich.

Dieser Trend lässt sich ebenso in vielen anderen Städten der Gemünder in Europa erkennen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt daher den Antrag abzulehnen, unterstützt aber gerne Aktivitäten, zur Pflege und Reaktivierung von partnerschaftlichen beispielsweise durch das Komitee für Städtepartnerschaft e.V..

Im Anschluss an die Ausführungen von Stadtrat Müller zu seinem Antrag entwickelt sich eine Diskussion innerhalb des Gremiums.

Erster Bürgermeister Wirth führt aus, dass zu einer Partnerschaft auch Menschen gehören, die bereit sind, aktiv mitzuarbeiten und diese mit Leben zu füllen.

Stadtrat Rützel merkt an, dass die Partnerschaft mit Nals bereits zu lange zurückliege und mittlerweile eingeschlafen sei. Er regt an, zu prüfen, ob beispielsweise auch ein Team aus dem Stadtrat Interesse an einer Wiederbelebung beziehungsweise Weiterentwicklung haben könnte.

Stadtrat Risser erklärt, dass in Nals keine Kenntnisse mehr über die früheren Freundschaften bestünden und derzeit keine entsprechenden Verbindungen mehr vorhanden seien.

Stadtrat Schüssler berichtet von den Herausforderungen, die bestehende Partnerschaft mit Duiven aufrechtzuerhalten.

Stadtrat Heilgenthal weist darauf hin, dass die Situation früher eine andere gewesen sei und nicht mit den heutigen Gegebenheiten verglichen werden könne. Von Zella Mehliß könne man aufgrund der dortigen touristischen Entwicklung lernen. Da dort jedoch keine Unterstützung seitens Gmündens benötigt werde, bestehe kein Interesse an einer Partnerschaft. Es habe sich zudem nicht um offizielle Partnerschaften, sondern um Freundschaften gehandelt.

Stadtrat Strohmenger gibt zu bedenken, dass bereits die Partnerschaft mit Duiven mit Herausforderungen verbunden sei. Er regt an, zunächst zu klären, ob diese Partnerschaft weiterhin aktuell sei und gegebenenfalls erneut das Gespräch mit Duiven zu suchen.

Stadtrat Müller zieht seinen Antrag zurück, es erfolgt keine Beschlussfassung.

Die der Verwaltung vorliegende Anfrage – Verkehrszeichen Verkehrshelfer Bergstraße - wird, aus Zeitgründen, auf die nächste Stadtratssitzung vertagt. Dies findet Zustimmung im Gremium.

Ende der Sitzung: 22:00 Uhr



W i r t h
Erster Bürgermeister



H a l b r i t t e r
Protokollantin

Anlage 1 zu TOP 02
StR. ÖS. Nr. 004 vom 20.07.2026



Objektplanung Freianlagen
Vorstellung der Entwurfsplanung in der Stadtratssitzung am 20.07.2026

VORENTWURF

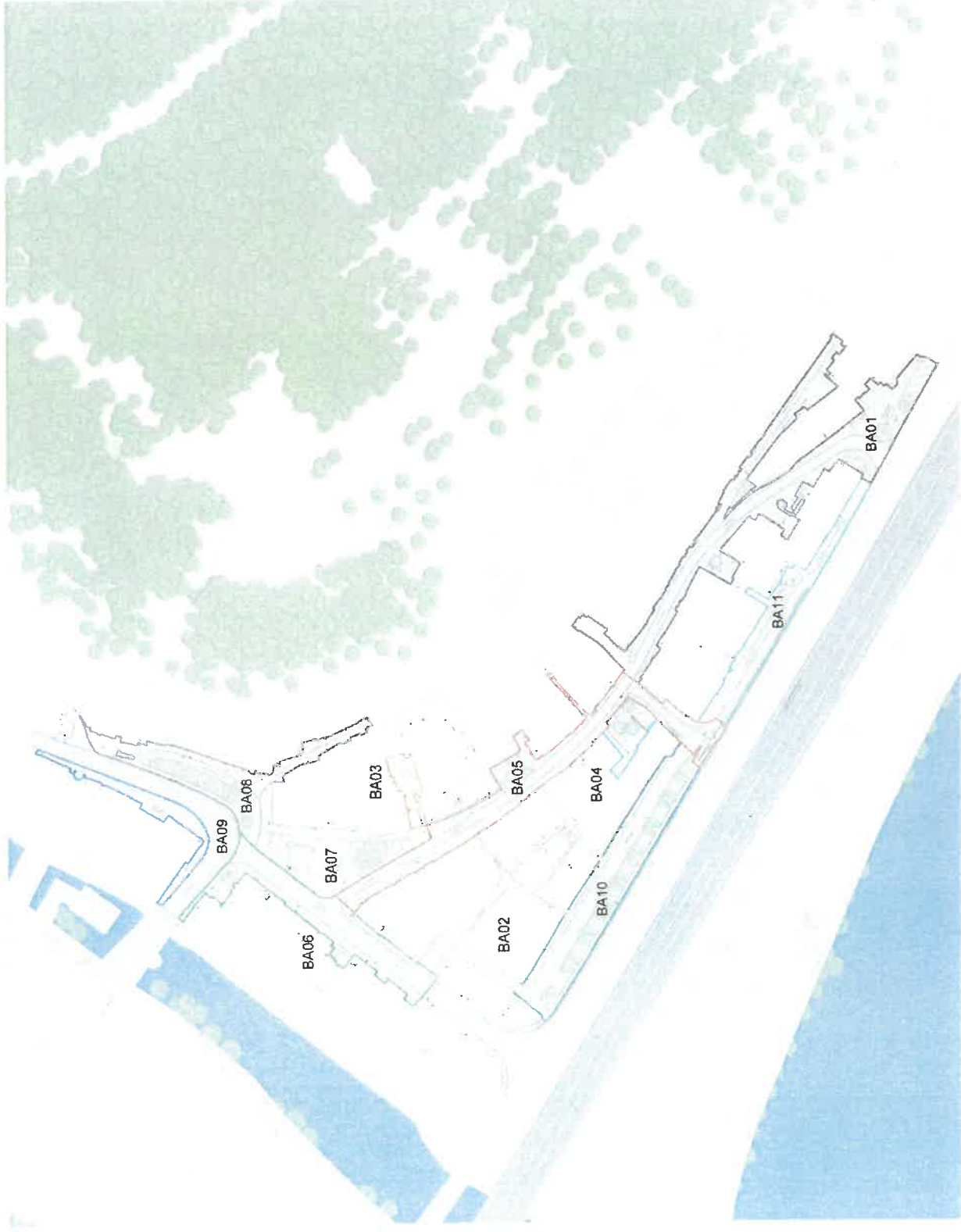


Kostenminimierung durch Ausbau in Stufen



- BA01 Oberforstraße Ost
(ca. 2.377 m²)
- BA02 Badgasse/ Kirchgasse
(ca. 758 m²)
- BA03 Bereich Kirche
(ca. 195 m²)
- BA04 Sitzmann-Areal V2/ V3
(ca. 273 m²)
- BA05 Oberforstraße West
(ca. 1.553 m²)
- BA06 Scherenbergstraße
(ca. 1.117 m²)
- BA07 Marktplatz
(ca. 1.017 m²)
- BA08 Plehnergasse/ Schlossberg
(ca. 1.014 m²)
- BA09 Gehweg ST2302
(ca. 375 m²)
- BA10 Mainstraße West
(ca. 1.530 m²)
- BA11 Mainstraße Ost
(ca. 787 m²)

BA04 Sitzmann-Areal V1
(ca. 180 m²)



Umgriff Vorentwurf gem.
Stadtratsbeschluss am 02.03.2026



INFRANEX
ENGINEERING

H | W | P büro für
städtebau & architektur

ENTWURF

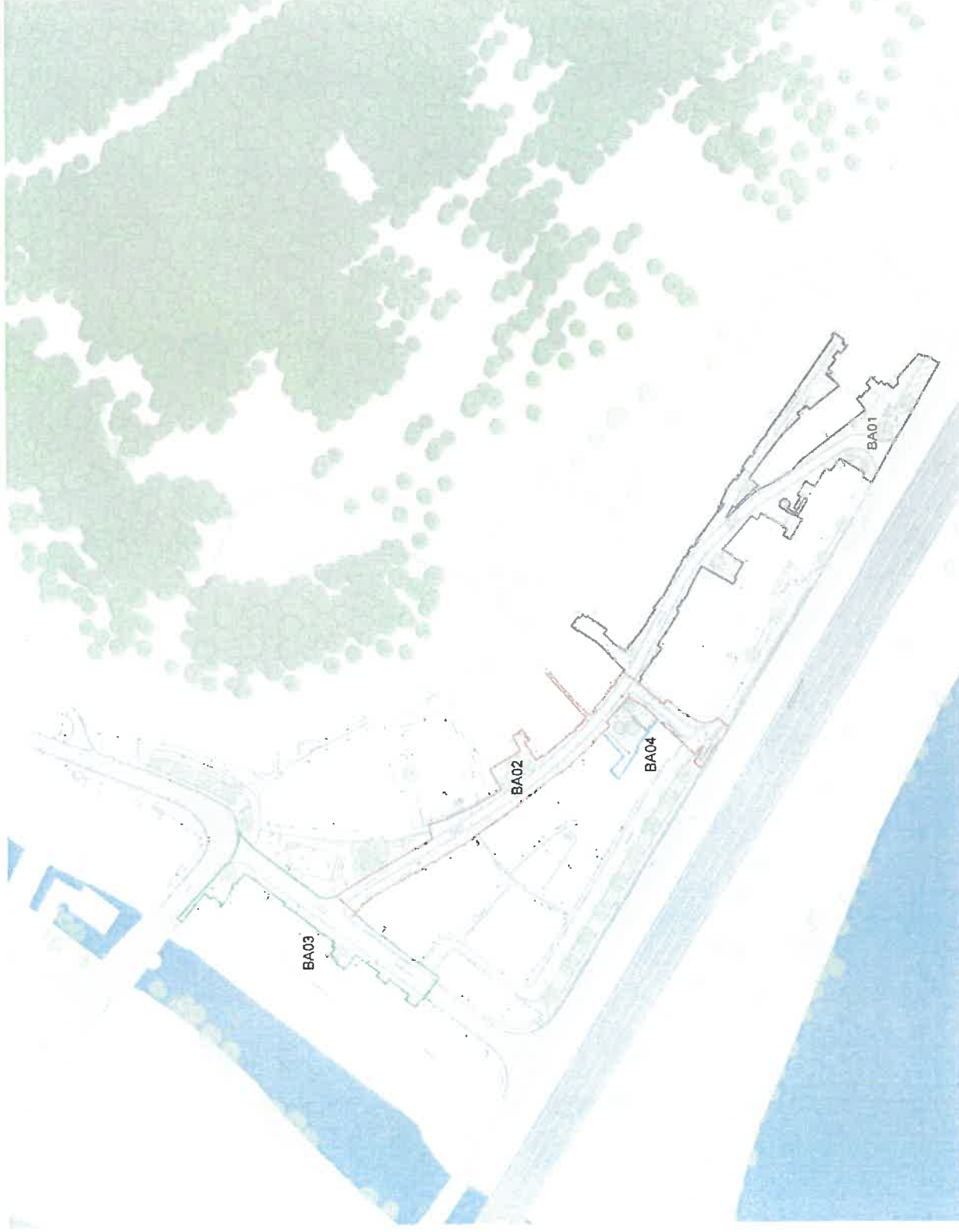


Kostenminimierung durch Ausbau in Stufen



BA01 Oberforststraße Ost
(ca. 2.377 m²)
BA02 Oberforststraße West
(ca. 1.553 m²)
BA03 Schreienbergstraße
(ca. 1.117 m²)
BA04 Sitzmann-Areal V2/ V3
(ca. 273 m²)

(Vorentwurf BA05)
(Vorentwurf BA06)
BA04 Sitzmann-Areal V1
(ca. 160 m²)

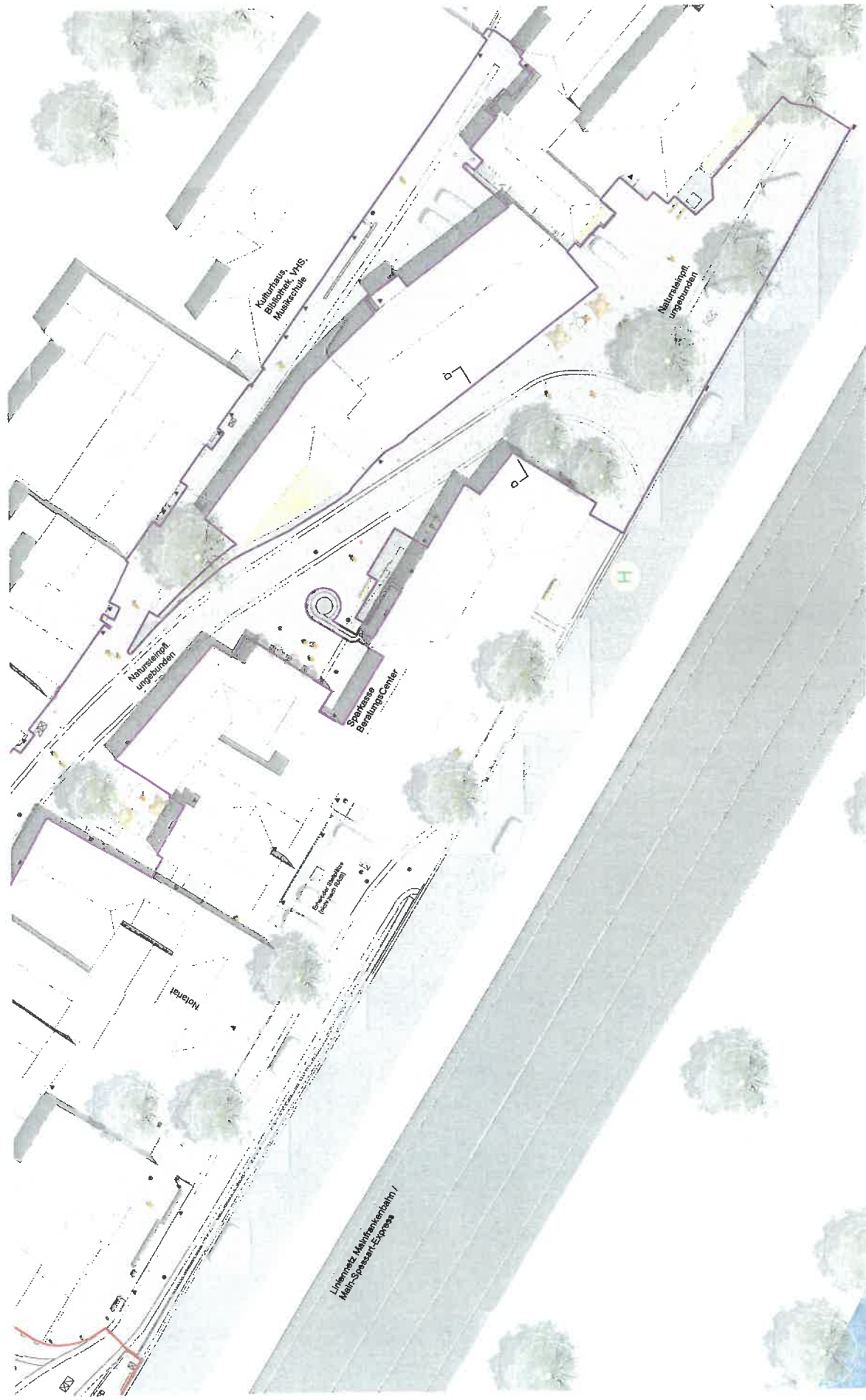


Umgriff Entwurf

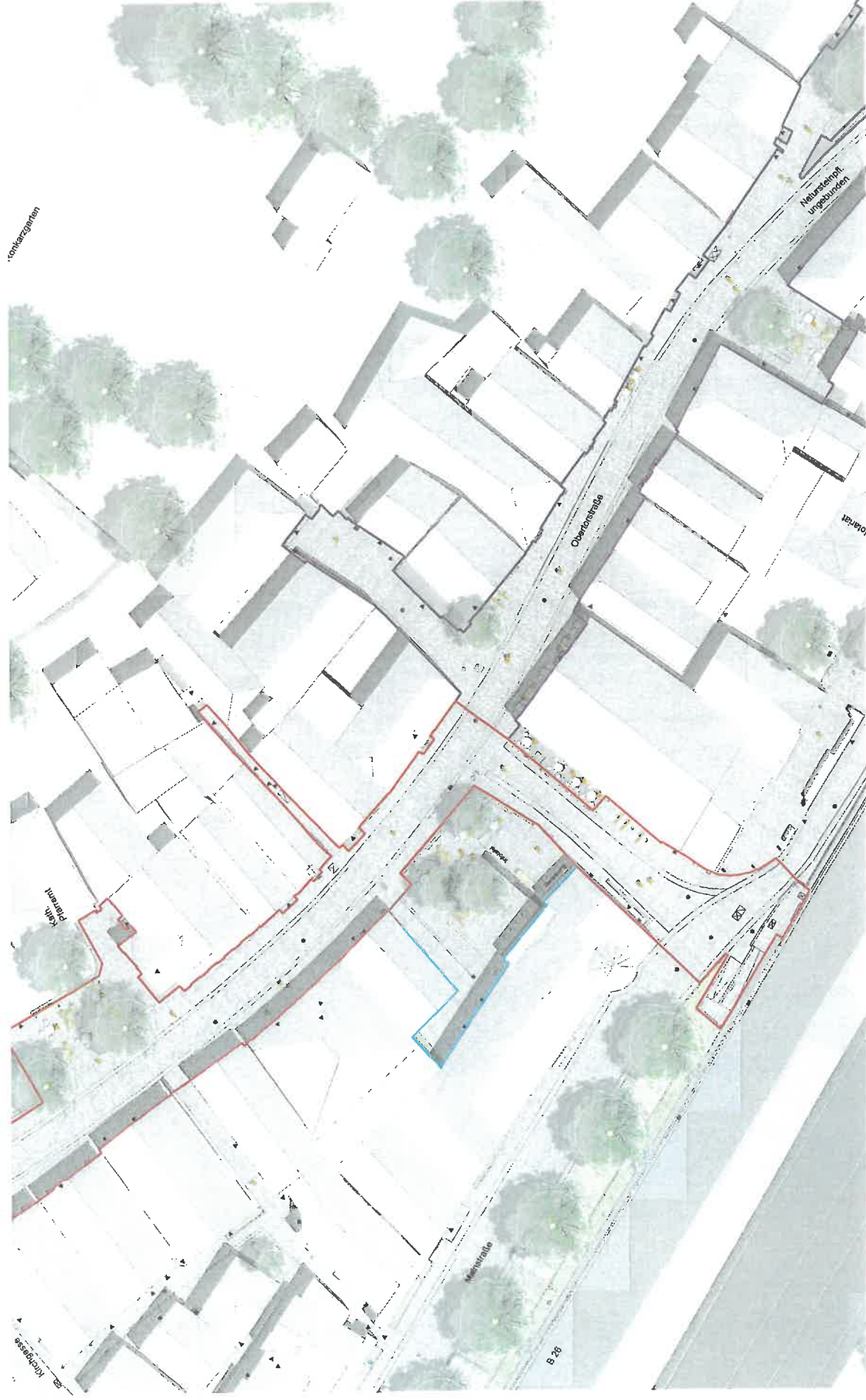


INFRANEX
ENGINEERING

H | W | P büro für
städtebau & architektur



Gestaltungsplan Obertorstraße Ost



Gestaltungsplan Oberdorstraße Mitte und Sitzmannareal (V3)



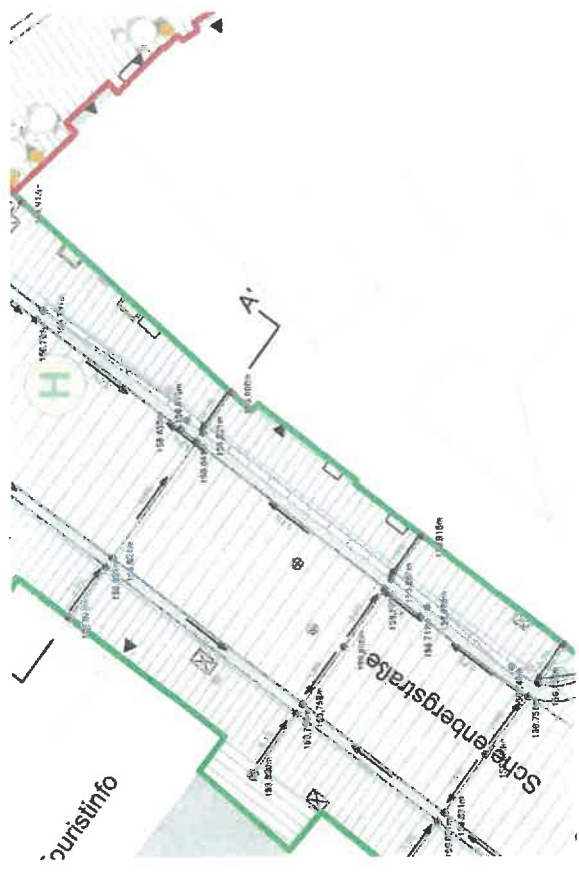


Gestaltungsplan Scherenbergstraße und Obertorstraße West





Funktionsplan Scherenbergstraße; Fokus Haltestelle





Obertorstraße Bestand



Scherenbergstraße Bestand

Mängel:

- schlecht begehbare Pflaster
- große Fugen
- Stolperkante an der Bordrinne
- wenig Grünelemente



Oberforstraße Natursteinpflaster mit beidseitigen Pflaster-Muldenrinnen

Oberforstraße Entwurf



INFRANEX
 ENGINEERING

H | W | P büro für
 städtebau & architektur



Obertorstraße Natursteinpflaster mit einseitiger Beton-Muldenrinne und einseitiger Schlitzrinne

Obertorstraße Entwurf



WIEDERVERWENDUNG HISTORISCHES PFLASTER



A Bestandspflaster ausbauen, sägen und Wiedereinbau

1. Das historische Pflaster muss ausgebaut und wird dann auf dem Werksgelände oder vor Ort gesägt werden.
Großsteine sind dann 3-4 cm kürzer in der Höhe (Voraussetzung Mindesthöhe Bestandssteine 15 cm/ Mindestgrundfläche 15 cm x 17 cm). Es muss mit einem erheblichen Materialverlust gerechnet werden, da viele Steine nicht wieder verwendet werden können, wenn die Fugenbreite normgerecht bleibt.



2. Das Kleinsteinpflaster in den Seitenbereichen kann nach Aussage der Anbieter nicht gesägt werden. Die Seitenbereiche müssen daher mit neuen Steinen gepflastert werden. Es stellt sich die Frage der Gestaltung.
3. vermörtelte Pflastersteine können nicht wiederverwendet werden, da der Aufwand der Säuberung zu hoch ist (laut Besco).

A Barrierefreiheit:

Die Fugen werden bei Wiedereinbau der unregelmäßigen Steine des Altpflasters größer sein.



B Bestandspflaster im eingebauten Zustand abfräsen

1. Das historische Pflaster wird vor Ort abgeschliffen (2-7 mm)
2. Die Höhenverhältnisse verändern sich so, dass die Rinnen und die Einläufe neu gesetzt werden müssen.
3. Die Stabilität des Pflasterverbandes kann beeinträchtigt werden.
4. Das Kleinsteinpflaster mit einer Abmessung von 7/9 cm, 8/11 cm oder 9/11 cm verliert an Stabilität, es stellt sich die Frage, ob das Pflaster für eine LKW-Belastung (Anlieferung) noch ausreichend ist. RSTO/ R/ 24 - die ZTV-Pflaster-STB wird z. Zt. überarbeitet; zu den Steingrößen werden keine anderen Aussagen erwartet.
5. Nicht zuletzt bedeutet das Abschleifen eine erhebliche Lärmbelastung.
6. Vorhandene Setzungen im Pflasterbelag können nicht ausgeglichen werden.



B Barrierefreiheit:

Die Barrierefreiheit ist nach unserer Meinung kaum herzustellen, da der Belag sehr viel unregelmäßige Steine aufweist und die Fugen entsprechend groß sind. Inwieweit durch Neuverfüllung der Fugen die Barrierefreiheit hergestellt werden kann, ist zu hinterfragen.

Der vorhandene schräge Bord zwischen Gehweg und Fahrbahn bleibt mit seinem Niveausprung erhalten



Kostengegegenüberstellung brutto:

Angaben Natursteinwolf (Lübeck):

A SRV-Verfahren (Ausbau, Bearbeitung auf Werksgelände, inkl. Einbau und Verfugen):
ca. 315,00 €/ m² (Anteil Verlegen und Verfugen ca. 200 €/ m²)*

PRV-Verfahren (Ausbau, Bearbeitung vor Ort, inkl. Einbau und Verfugen):
ca. 285,00 €/ m² (Anteil Verlegen und Verfugen ca. 200 €/ m²)*

B PBV-Verfahren (im eingebauten Zustand neu Verfugen und Abschleifen):
ca. 200 €/ m²*

Angabe HWP:

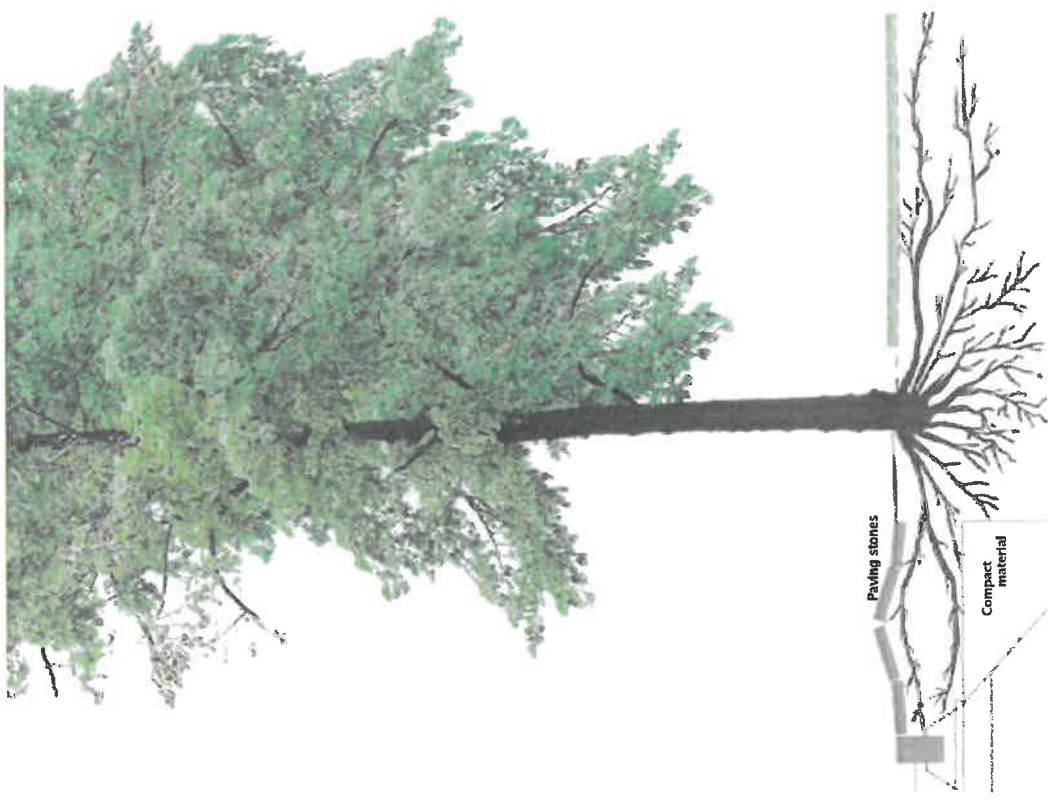
C Neues Natursteinpflaster (inkl. Verlegen und Verfugen):
ca. 350 €/ m² (Anteil Verlegen und Verfugen ca. 200 €/ m²)*

**alle Positionen ohne Berücksichtigung der Rinnen und Einläufe*

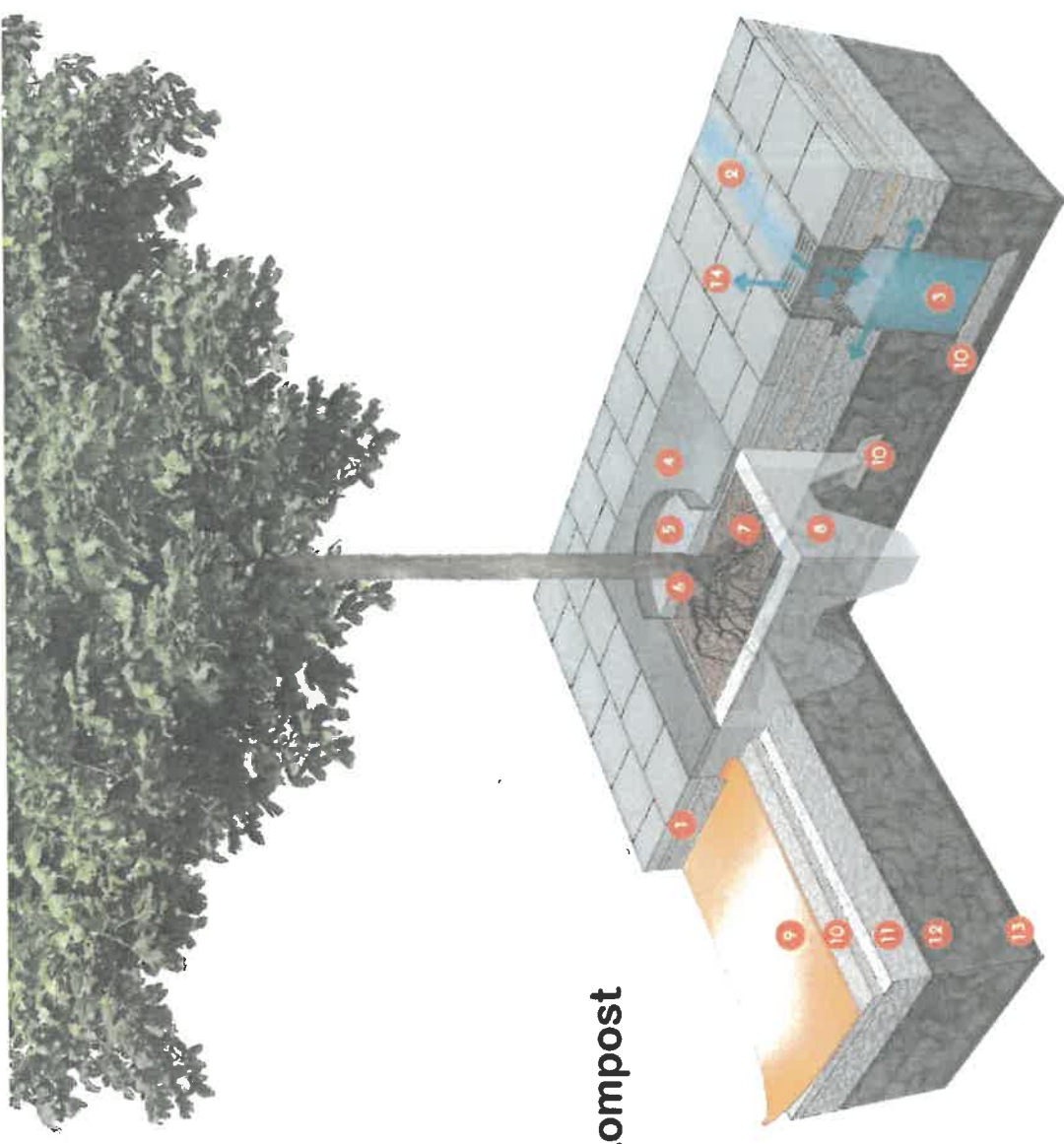


URBANE BAUMSTANDORTE

- Wasser: Zufuhr | Speicherung | Management
- durchwurzelbares Volumen
- Schutz vor Befahren
- Schutz von Leitungen
- Artenauswahl



MODELL STOCKHOLM



1. Gehweg mit Unterbau
2. Regenwasserrinne
3. Einlauf / Belüftungsbrunnen
4. Baumrost
5. Splitt 4/8 mm
6. Wurzelhals
7. Substrat: Splitt 2/6 + 25 % Biokohle + Kompost
8. Fundament / Einfassung
9. Geotextil
10. Ausgleichsschicht 8/11 mm
11. Belüftungsschicht 32 / 63 mm
12. Schotter 90/150 mm + Biokohle
13. Biokohleschicht
14. Gasaustausch (Kohlendioxid, Sauerstoff)

Quelle: PLANT BEDS IN STOCKHOLM CITY - A HANDBOOK 2017



H | W | P büro für
städtebau & architektur

Fassadenbegrünung



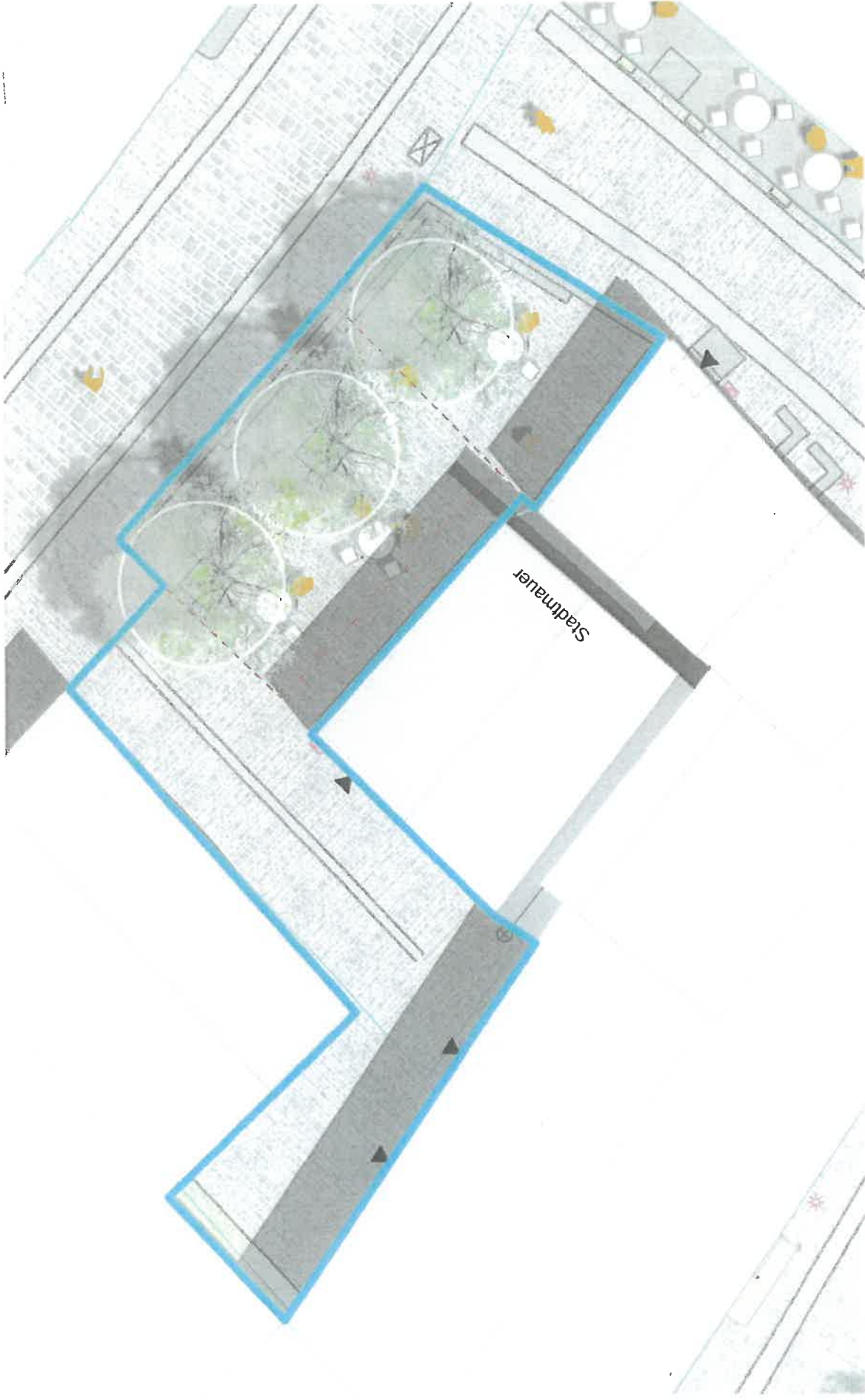


Sitzmann-Areal Bestand Blick von Osten



Obertorstraße Hs.-Nr. 16

Sitzmann-Areal V1



Gestaltungsplan Sitzmann-Areal

Sitzmann-Areal V1



Ziele:

- Erhalt eines Teils der Gebäude
- Sichtbarmachen der Stadtmauer
- Freiraumgastronomie unter Bäumen

Sitzmann-Areal V2



Gestaltungsplan Sitzmann-Areal



INFRANEX
ENGINEERING

H | W | P büro für
städtebau & architektur

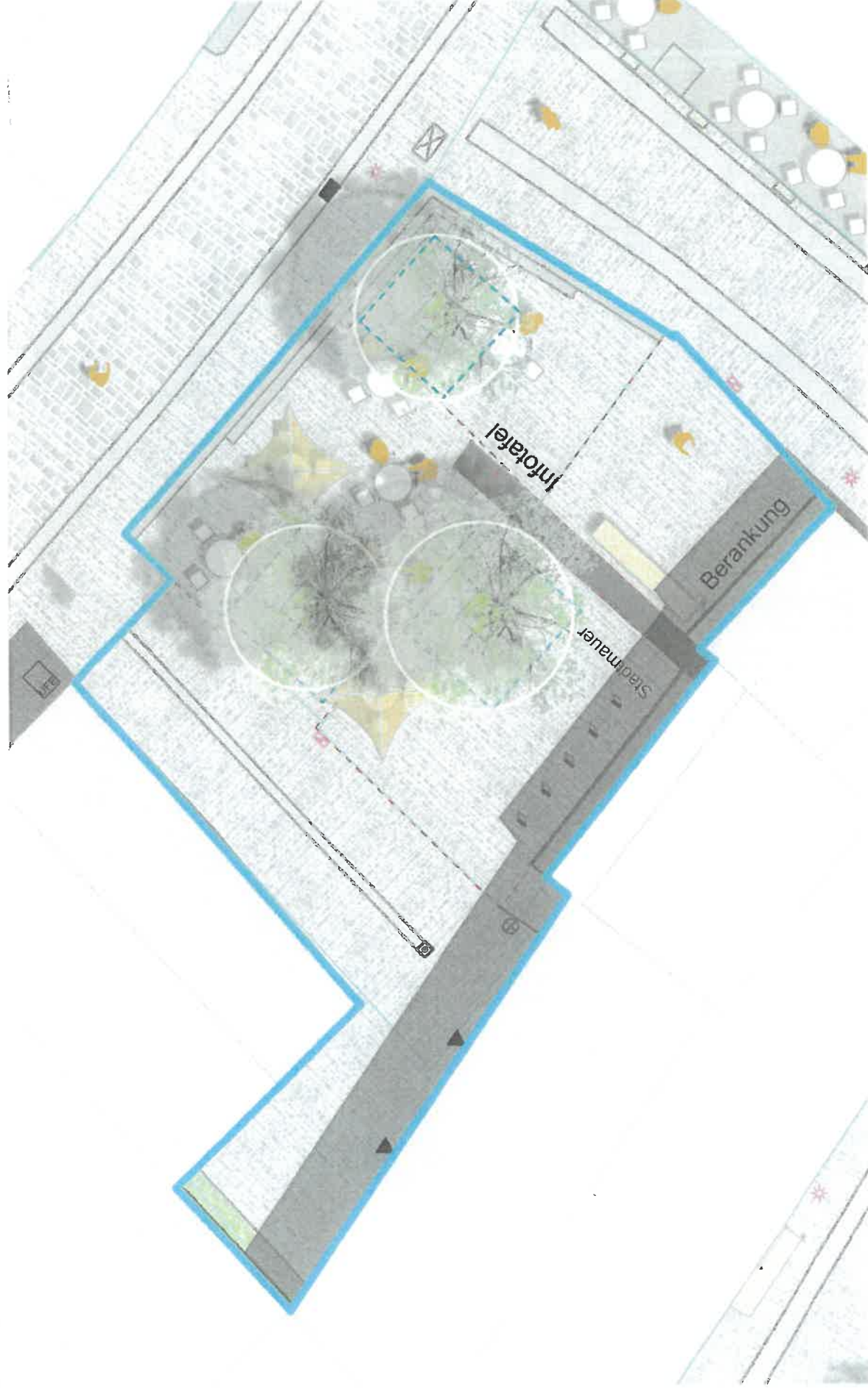
Sitzmann-Areal V2



Ziele:

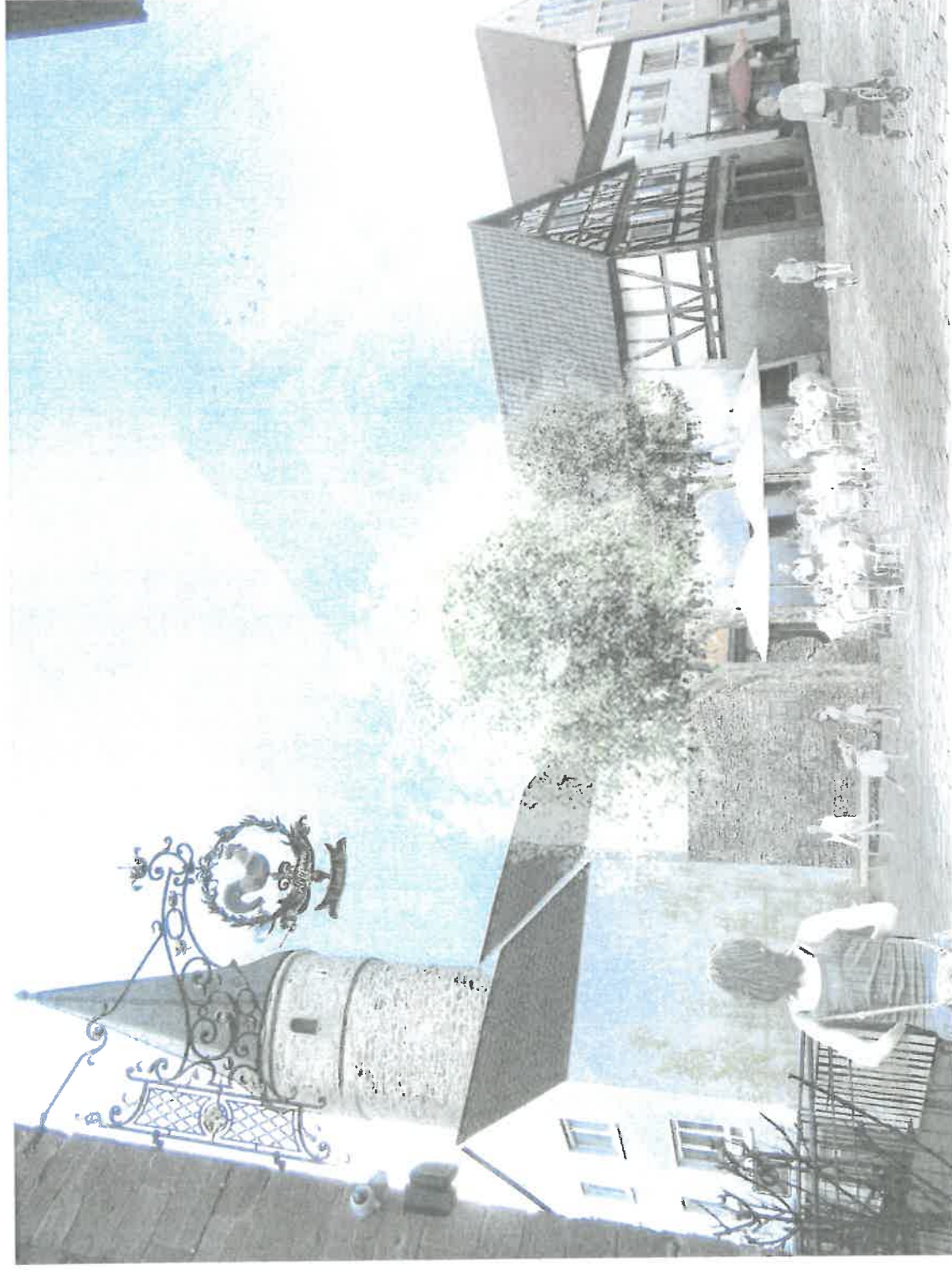
- Abbruch der Gebäude
- Sichtbarmachen der Stadtmauer
- Freiraumgastronomie unter Baumfeld
- Baumpaket definiert Raumkante
- Begrünung der freigelegten Brandwand

Sitzmann-Areal V3



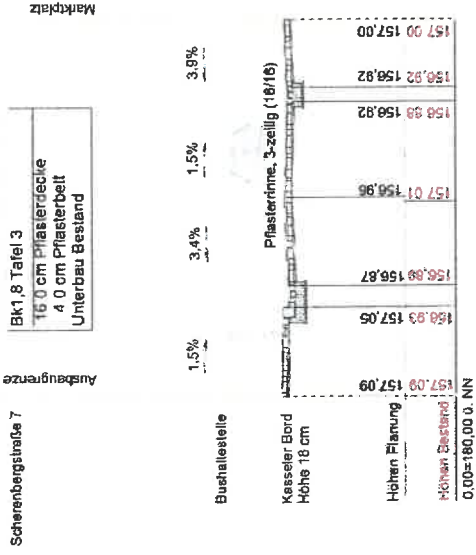
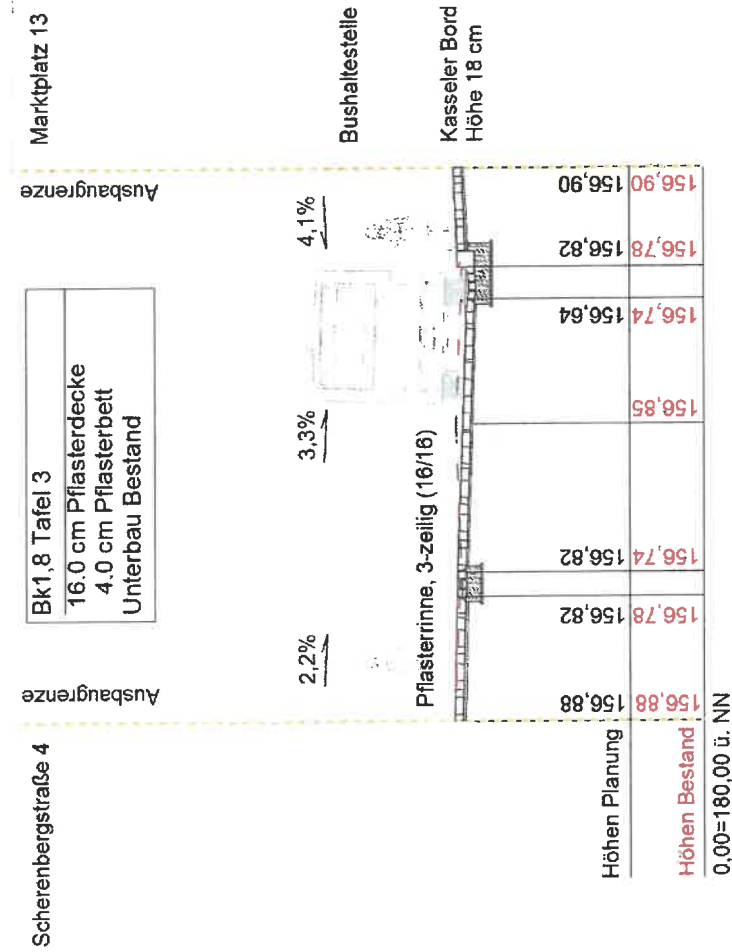
Gestaltungsplan Sitzmann-Areal

Sitzmann-Areal V3



Ziele:

- Abbruch der Gebäude
- Sichtbarmachen der Stadtmauer
- Freiraumgastronomie unter Bäumen
- lockere Anordnung von 3 Bäumen
- Aufweitung des Stadtraumes
- Begrünung der freigelegten Brandwand



Kostenminimierung:

- Austausch von Pflaster durch gesägtes, sandgestrahltes Pflaster
- Rinnen bleiben in ihrer Lage erhalten
- Höhenverhältnisse möglichst nicht verändern
- Bodengutachten liegt noch nicht vor (nicht sicher, ob frostsicherer Oberbau gewährleistet ist)



Obertorstraße 8

BK1,8 Tafel 3
16.0 cm Pflasterdecke
4.0 cm Pflasterbett
Unterbau Bestand

Ausbaugrenze

Kath. Stadtpfarkirche
St. Peter und Paul

Obertorstraße 38

BK1,8 Tafel 3
16.0 cm Pflasterdecke
4.0 cm Pflasterbett
Unterbau Bestand

Ausbaugrenze

Obertorstraße 43

4,0%

2,0%

1,5% 2,6% 2,0%

2,5%

Pflasterrinne, 3-zeilig (16/16)

Prellstein
Bestand

barrierefreier
Zugang
Plattenbelag

Höhen Planung

Höhen Bestand

0,00=180,00 ü. NN

2,0% 2,6% 1,5% 4,0%

Pflasterrinne, 3-zeilig (16/16)

Höhen Planung

Höhen Bestand

0,00=180,00 ü. NN



INFRANEX
ENGINEERING

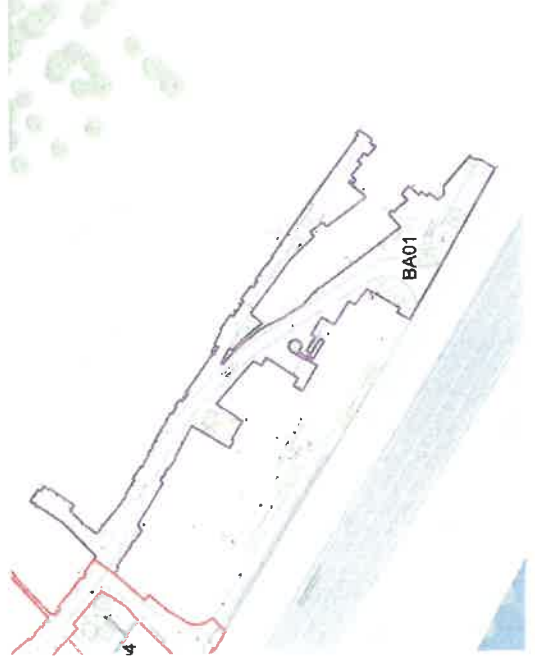
H W | P büro für
städtebau & architektur

KOSTENBERECHNUNG



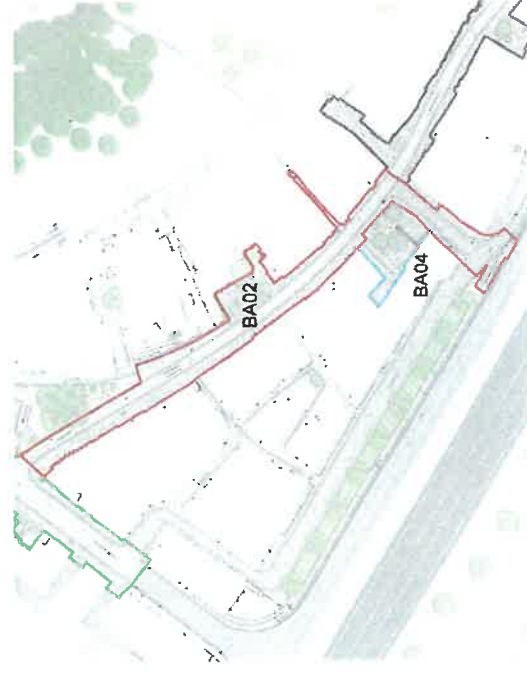
Obertorstraße Ost

01 BA01_Obertorstraße Ost		Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		1	1.085.961,25	1.085.961,25 1.292.293,89
01.510	Geländeflächen			1	67.451,20	67.451,20
01.520	Befestigte Flächen			1	622.310,00	622.310,00
01.530	Baukonstruktionen in Außenanlagen			1	30.560,00	30.560,00
01.540	Technische Anlagen in Außenanlagen			1	79.325,00	79.325,00
01.550	Einbauten in Außenanlagen			1	81.514,55	81.514,55
01.570	Pflanz- und Saatflächen			1	72.550,00	72.550,00
01.590	Sonstige Außenanlagen			1	131.930,50	131.930,50



Obertorstraße West

02 BA02_Obertorstraße West	1	697.752,50	697.752,50
Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			
02.510 Geländeflächen	1	44.059,00	44.059,00
02.520 Befestigte Flächen	1	412.190,00	412.190,00
02.530 Baukonstruktionen in Außenanlagen	1	12.648,00	12.648,00
02.540 Technische Anlagen in Außenanlagen	1	71.665,00	71.665,00
02.550 Einbauten in Außenanlagen	1	53.680,00	53.680,00
02.570 Pflanz- und Saatflächen	1	11.810,00	11.810,00
02.590 Sonstige Außenanlagen	1	91.540,50	91.540,50



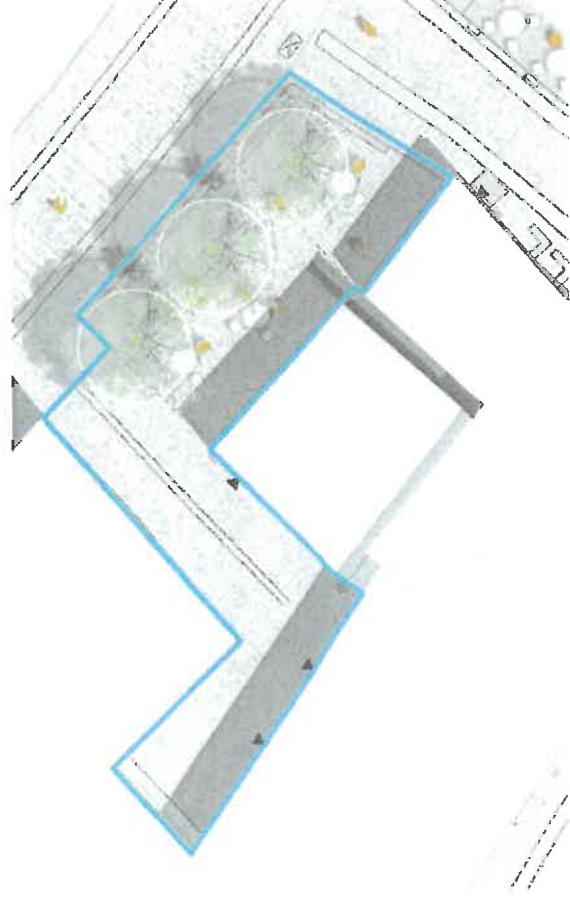
Scherenbergstraße

03 BA03_Scherenbergstraße	1	527.448,00	527.448,00
Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			
03.510 Geländeflächen	1	30.671,00	30.671,00
03.520 Befestigte Flächen	1	324.621,00	324.621,00
03.530 Baukonstruktionen in Außenanlagen	1	4.128,00	4.128,00
03.540 Technische Anlagen in Außenanlagen	1	36.965,00	36.965,00
03.550 Einbauten in Außenanlagen	1	43.490,00	43.490,00
03.570 Pflanz- und Saatflächen	1	17.420,00	17.420,00
03.590 Sonstige Außenanlagen	1	70.009,00	70.009,00



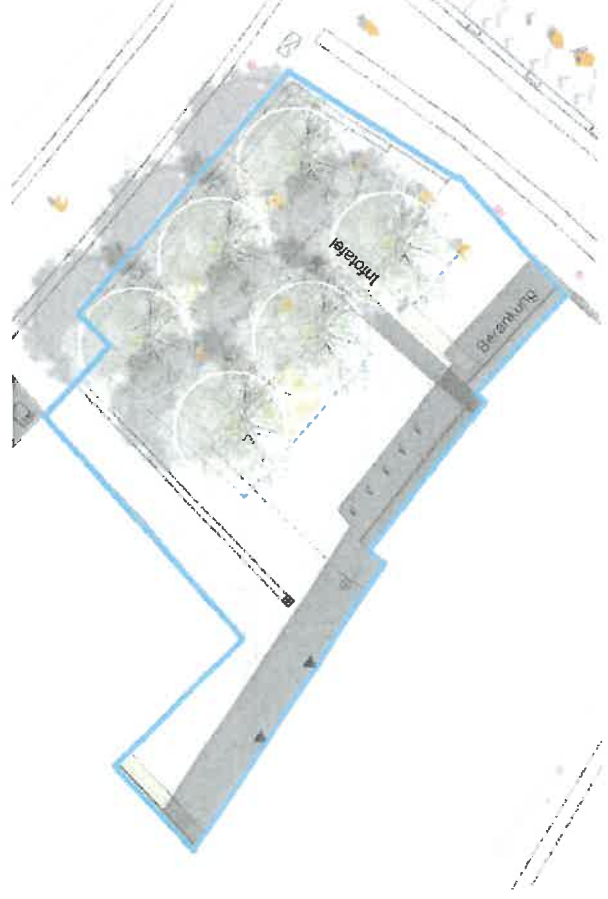
Sitzmann-Areal V1

04 BA04_Sitzmann-Areal V1_Erhalt Gebäude		1	274.671,00	274.671,00	326.858,49
Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:					
04.510	Geländeflächen	1		12.127,00	12.127,00
04.520	Befestigte Flächen	1		46.100,00	46.100,00
04.530	Baukonstruktionen in Außenanlagen	1		18.762,00	18.762,00
04.540	Technische Anlagen in Außenanlagen	1		11.790,00	11.790,00
04.550	Einbauten in Außenanlagen	1		22.602,50	22.602,50
04.570	Pflanz- und Saatflächen	1		30.345,00	30.345,00
04.590	Sonstige Außenanlagen (inkl. Gebäudeabbruch,...)	1		132.928,50	132.928,50



Sitzmann-Areal V2

04 BA04_Sitzmann-Areal V2		1		459.081,25	459.081,25
				546.306,69	
				19.186,00	
				65.950,00	
				18.810,00	
				11.950,00	
				34.565,25	
				61.080,00	
				247.524,00	
				19.186,00	
				65.950,00	
				18.810,00	
				11.950,00	
				34.565,25	
				61.080,00	
				247.524,00	



Sitzmann-Areal V3

04 BA04_Sitzmann-Areal V3		Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:		1	411.690,50	411.690,50 489.911,70
04.510	Geländeflächen			1	11.146,20	11.146,20
04.520	Befestigte Flächen			1	66.700,00	66.700,00
04.530	Baukonstruktionen in Außenanlagen			1	18.810,00	18.810,00
04.540	Technische Anlagen in Außenanlagen			1	11.950,00	11.950,00
04.550	Einbauten in Außenanlagen			1	23.879,30	23.879,30
04.570	Pflanz- und Saatflächen			1	31.665,00	31.665,00
04.590	Sonstige Außenanlagen (inkl. Gebäudeabbruch,...)			1	247.524,00	247.524,00



Element-Kostenrahmen

Gemünden Altstadtboden und Sitzmann-Areal_V1 (F_083)

Bauelemente (ELE)		
- Gesamt, Netto:	3.051.282,65 EUR	
- zzgl. MwSt. (19,0 %):	579.743,70 EUR	
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>3.631.026,35 EUR</u>	

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
01 BA01_Obertorstraße Ost	1	1.085.961,25	1.085.961,25 1.292.293,89
02 BA02_Obertorstraße West	1	697.752,50	697.752,50 830.325,48
03 BA03_Scherenbergstraße	1	527.448,00	527.448,00 627.663,12
04 BA04_Sitzmann-Areal V1_Erhalt Gebäude	1	274.671,00	274.671,00 326.858,49
700 Baunebenkosten	1	465.449,90	465.449,90 553.885,38

Gesamtsumme: Gemünden Altstadtboden und Sitzmann-Areal_V1		
Gesamt, Netto:	3.051.282,65 EUR	
zzgl. MwSt (19,0 %)	579.743,70 EUR	
<u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>3.631.026,35 EUR</u>	



Element-Kostenrahmen

Gemünden Altstadtboden und Sitzmann-Areal_V2 (F_083)

Bauelemente (ELE)

- **Gesamt, Netto:** 3.268.886,74 EUR
- zzgl. MwSt. (19,0 %): 621.088,48 EUR
- **Gesamt, Brutto:** 3.889.975,22 EUR

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
01 BA01_Obertorstraße Ost	1	1.085.961,25	1.085.961,25 1.292.293,89
02 BA02_Obertorstraße West	1	697.752,50	697.752,50 830.325,48
03 BA03_Scherenbergstraße	1	527.448,00	527.448,00 627.663,12
04 BA04_Sitzmann-Areal V2	1	459.081,25	459.081,25 546.306,69
700 Baunebenkosten	1	498.643,74	498.643,74 593.386,05
Gesamtsumme: Gemünden Altstadtboden und Sitzmann-Areal_V2			
Gesamt, Netto:		3.268.886,74 EUR	
zzgl. MwSt (19,0 %)		621.088,48 EUR	
<u>Gesamt, Brutto:</u>		<u>3.889.975,22 EUR</u>	



INFRANEX
ENGINEERING

H | W | P büro für
städtebau & architektur

Element-Kostenrahmen

Gemünden Altstadtboden und Sitzmann-Areal_V3 (F_083)

Bauelemente (ELE)

- Gesamt, Netto:	3.212.965,66 EUR
- zzgl. MwSt. (19,0 %):	610.463,48 EUR
- <u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>3.823.429,14 EUR</u>

Nr. / Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
01 BA01_Obertorstraße Ost	1	1.085.961,25	1.085.961,25 1.292.293,89
02 BA02_Obertorstraße West	1	697.752,50	697.752,50 830.325,48
03 BA03_Scherenbergstraße	1	527.448,00	527.448,00 627.663,12
04 BA04_Sitzmann-Areal V3	1	411.690,50	411.690,50 489.911,70
700 Baunebenkosten	1	490.113,41	490.113,41 583.234,96

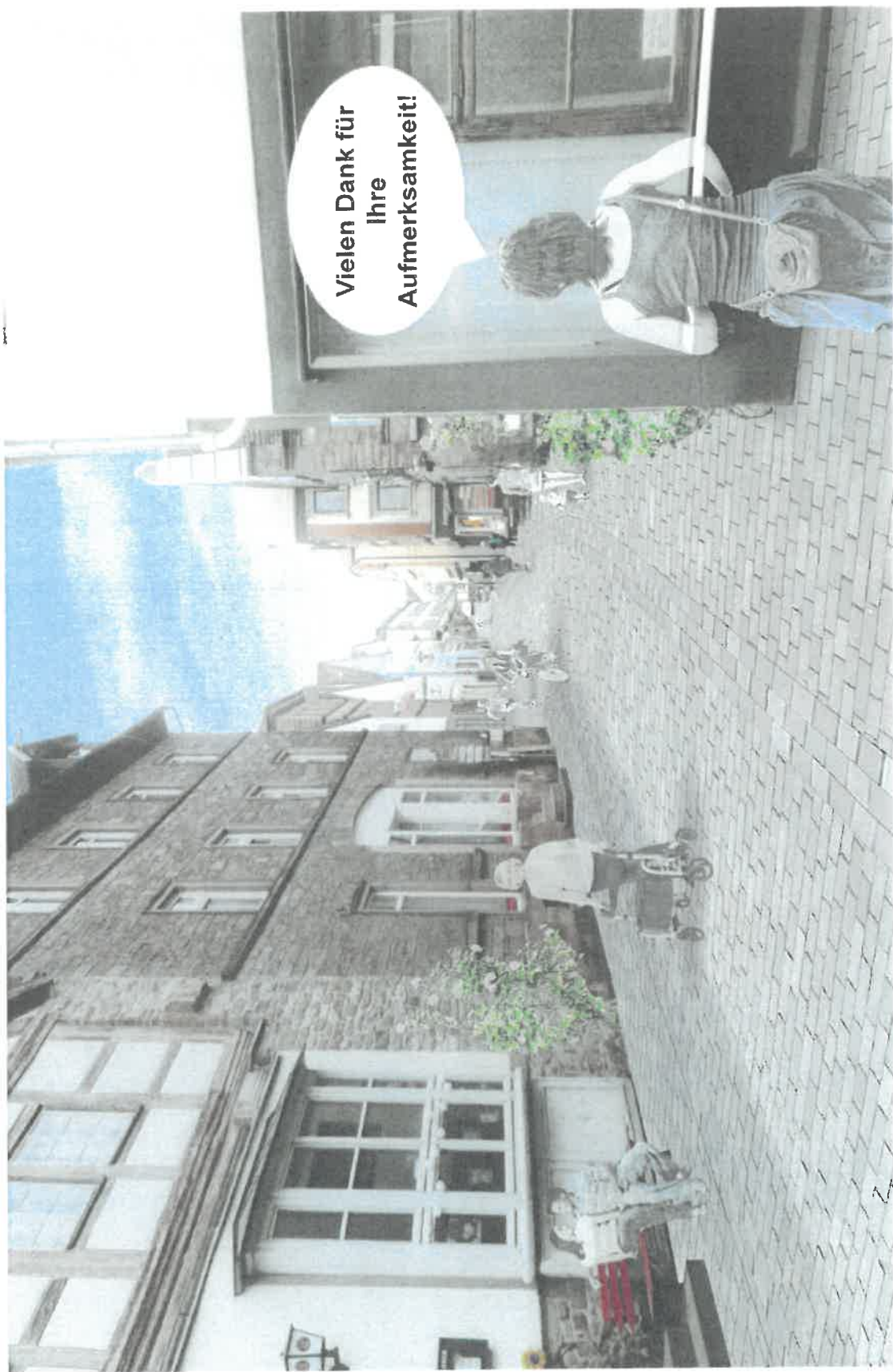
Gesamtsumme: Gemünden Altstadtboden und Sitzmann-Areal_V3

Gesamt, Netto:	3.212.965,66 EUR
zzgl. MwSt (19,0 %)	610.463,48 EUR
<u>Gesamt, Brutto:</u>	<u>3.823.429,14 EUR</u>



INFRANEX
ENGINEERING

H W | P büro für
städtebau & architektur



Werner Müller
Stadtrat

An den
Stadtrat der Stadt Gemünden am Main
Scherenbergstraße 5
97737 Gemünden am Main

Gemünden am Main, 25.06.2026

Antragsrecht der Stadträte nach der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Stadt Gemünden am Main; hier: Änderung der Öffnungszeiten für das Freibad „Saaleinsel“ Gemünden am Main – mit der Bitte um Erweiterung/Änderung/Aufnahme in die Tagesordnung, TOP Öffnungszeiten, Freibad „Saaleinsel“ für die Stadtratssitzung am 29.06.2026

Gründe:

Das Freibad „Saaleinsel“ Gemünden am Main erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Dies nicht zuletzt wegen der wunderbaren Anlage und des erfrischenden Wassers, sondern auch wegen des freundlichen und immer hilfsbereiten Schwimmbadpersonals. Bei steigenden und hohen, anhaltenden Temperaturen ist das Freibad „Saaleinsel“ stark frequentiert. Insbesondere für die Stammgäste, die fast alltäglich ihre Bahnen im Schwimmbecken zu Beginn der Öffnungszeiten ziehen (Frühschwimmer), bietet sich somit eine Öffnungszeit ab 09:00 Uhr an.

Im Allgemeinen wird dies von den Stammgästen auch wegen den zzt. stündlich steigenden Außen- und Wassertemperaturen befürwortet, vorgezogene Öffnungszeiten dienen damit gegenwärtig auch dem Gesundheitswohl unserer Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Im Besonderen ist zudem eine bessere Differenzierung und Kanalisierung zwischen Frühschwimmen, Schwimmsport und dem eigentlichen Badespaß gegeben.

Heute wurde dem Stadtrat der Ausfall der für den 06.07.2026 anberaumten Stadtratssitzung mitgeteilt. Der Antrag wird daher für die Erörterung als dringlich angesehen, zumal ein späterer Beschluss in dieser Sache, mit Ausführung und Änderung der Öffnungszeiten ab Mitte Juli bzw. Anfang August 2026 für die restliche Saison, bei vermutlich gleichbleibenden Temperaturen, nicht mehr zielführend sein wird.

Der Stadtrat möge daher beschließen:

- Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Öffnungszeiten des Freibades „Saaleinsel“ in der Stadtratssitzung am 29.06.2026 laut Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gemünden am Main
- Änderung der Öffnungszeiten für das Freibad „Saaleinsel“, **zumindest für zwei Tage** in der Woche (Dienstag und Donnerstag), beginnend ab dem 01.07.2026 von 09:00 – 20:00 Uhr (bei Behandlung des Themas in der Stadtratssitzung vom 29.06.2026).

Auf das diesbezügliche im Mai 2026 stattgefundene Gespräch zwischen Herrn Ersten Bürgermeister Wirth und mir wird hingewiesen.

Sollte eine Behandlung des Themas gemäß § 25 II der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gemünden am 29.06.2026 nicht möglich sein (Ausschlusskriterien), so soll die Angelegenheit zumindest in der Stadtratssitzung vom 20.07.2026 behandelt werden

Werner Müller
Stadtrat

Wener Müller
Stadtrat

An den
Stadtrat der Stadt Gemünden am Main
Scherenbergstraße 5
97737 Gemünden am Main

Gemünden am Main, 02.07.2026

Antragsrecht der Stadträte nach der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Gemünden am Main; hier: Wiederbelebung, -aufnahme der Städtepartnerschaften mit Nals/Südtirol und Zella-Mehlis

Gründe:

Gemünden am Main ist inmitten von Europa zentral gelegen. Es eignet sich daher als Ausgangspunkt für Stadtpartnerschaften innerhalb der Europäischen Union. Es ist daher erfreulich und als sehr positiv zu werten, wenn die Städtepartnerschaft mit Duiven/Niederlande intensiv gepflegt wird. Aus der Vergangenheit sind mir zusätzlich zwei Städtepartnerschaften bekannt, die zudem wiederbelebt werden sollten. Es sind die Städtepartnerschaften mit Nals in Südtirol und die Städtepartnerschaft mit Zella-Mehlis in Thüringen. Nicht nur peripher erhoffe ich mir mit der Wiederbelebung der Städtepartnerschaften eine Stärkung unternehmerischer Netzwerke sowie unternehmerische Expansionen, aber auch eine Stärkung des Tourismus in unseren reizvollen, landschaftlichen Regionen. Vermehrte und intensiv gepflegte Städtepartnerschaften bilden in Zeiten von außen auf die Europäische Union einwirkenden, autokratischen Machtbestrebungen zudem einen Stützpfeiler für die Demokratie und den Demokratien innerhalb einer Europäischen Union im besonderen Maße.

Der Stadtrat der Stadt Gemünden am Main möge daher beschließen:

Beauftragung der Verwaltung zur Wiederbelebung/Wiederaufnahme der Städtepartnerschaften mit Nals in Südtirol und mit Zella-Mehlis in Thüringen.


Werner Müller
Stadtrat